

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG130177-L vom 26. November 2013

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2013-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG130177-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG130177-L du 26 novembre 2013

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG130177-L del 26 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

C._____ machte am 2. November 2010 bei der Stadtpolizei Zürich erste belastende Aussagen gegen den Beschuldigten. Hierauf führte die Stadtpolizei Zürich unter der Leitung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend nur noch "Staatsanwaltschaft II") ab November 2010 im Rahmen der Aktion "Superman" ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten und weitere Personen wegen Verdachts des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution sowie weiterer Delikte durch.

E. 1.1

Mit der Zivilklage im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person im Strafverfahren gegen den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Straftat herleiten, adhäsionsweise (anhangsweise) geltend machen. Die Zivilklage dient damit vor allem den Interessen der geschädigten Person, welche sich mit verhältnismässig geringem Aufwand am Strafverfahren beteiligen kann und keinen ordentlichen Zivilprozess anstrengen muss. Klageberechtigt ist ausschliesslich die Privatklägerschaft, welche im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Zivilkläger beteiligen zu wollen. Wie im Zivilprozess gilt auch im Adhäsionsprozess die Dispositionsmaxime und es bleibt der Privatklägerschaft überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Dabei ist es nicht Aufgabe der Strafbehörden, von Amtes wegen für die Wiedergutmachung des Schadens der geschädigten Person zu sorgen. Die geschädigte Person muss ihre Ansprüche selbst geltend machen und trägt dafür die (objektive und subjektive) Beweislast. Die Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungslast bleibt zwar bei der geschädigten Person, ist aber dadurch gemindert, dass sie von den Ergebnissen der Strafuntersuchung profitieren und darauf verweisen kann (BSK StPO-DOLGE, N 5 ff. zu Art. 122 StPO).

E. 1.1.1

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf die obigen Ausführungen zum objektiven Tatverschulden hinsichtlich der Delikte zum Nachteil von B._____ verwiesen werden.

E. 1.1.2

Die vorsätzlich ausgeführten Tathandlungen gegenüber C._____, welche seine langjährige Geliebte war, offenbaren erneut eine bedeutende Rücksichtslosigkeit und kriminelle Energie. Um seine rein monetären und damit egoistischen Interessen zu befriedigen, schränkte der Beschuldigte die Privatklägerin klar in ihrer Handlungsfreiheit und ihrem

Selbstbestimmungsrecht ein. Diese war zwar zunächst mehr oder weniger freiwillig bereit in die Schweiz zu reisen und sich hier zu prostituieren. Hier angekommen enttäuschte er jedoch das Vertrauen der Privatklägerin und ihre Hoffnungen in eine gemeinsame Zukunft und schränkte diese durch rigide Kontrolle und Überwachung sowie die Wegnahme des Verdienstes

- 187 - erheblich in ihrer Handlungsfähigkeit ein. Hinzu kommt, dass er von der Privatklägerin zeitweise ungeschützten Verkehr verlangte, worauf er allerdings nicht beharrte und welcher Anweisung sich diese entziehen konnte. Erschwerend kommt dazu, dass er wiederholt physische Gewalt und Drohungen anwendete, um die Privatklägerin zu massregeln und sie in ihrer Selbstbestimmung einzuschränken. Beides zeugt von einer grossen Geringschätzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Privatklägerin. Mit jener Ausnahme, als der Beschuldigte sie an den Haaren aus dem Fenster zu werfen drohte, waren die Gewaltanwendungen indes doch weniger gravierend, als noch in der Vergangenheit in Ungarn. Der zu beurteilende Tatzeitraum war zwar relativ kurz, wobei nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden darf, dass der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit massiv auf die Privatklägerin eingewirkt und sie in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt hatte. Dennoch generierte der Beschuldigte mit den von der Privatklägerin C._____ mit der Prostitution in Zürich erzielten Einkünften in kurzer Zeit ein für ungarische Verhältnisse erhebliches Einkommen, das er mehr oder weniger ausschliesslich für sich alleine und seine Familie nutzte. Das Gesamtverschulden wiegt angesichts der gesamten Umstände insgesamt keinesfalls leicht.

E. 1.1.3

Anklageschrift S. 3, dritter Absatz, letzte al.: Gestützt auf die eigenen Aussagen der Privatklägerin zu präzisieren ist weiter, dass der Beschuldigte den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Freiern von ihr erst gegen Ende ihres Aufenthaltes in Zürich verlangte, er sie jedoch nie dazu zwang (HD act. 23/3 S. 25).

- 133 -

E. 1.1.4

Anklageschrift S. 3, vierter Absatz, zweite al.: Schliesslich gab die Privatklägerin zwar einerseits an, der Beschuldigte habe ihr die Identitätskarte einmal für zwei Jahre weggenommen und damit alles Mögliche angestellt. Andererseits führte sie aus, er habe ihr diese oft weggenommen, damit sie nicht nach Hause fahren können (HD act. 23/3 S. 18). Weder aus der einen noch der anderen Aussage lässt sich zulasten des Beschuldigten zweifelsfrei schliessen, dass dies konkret auch im eingeklagten Zeitraum der Fall war. Das sagte die Privatklägerin nicht so aus, was zu erwarten gewesen wäre, und dafür liegen auch keine anderen Beweismittel vor. Es ist folglich nicht erstellt, dass die Privatklägerin im Zeitraum Januar 2009 bis zu ihrer (ersten) Rückreise nach Ungarn im Februar 2009 die Schweiz nicht verlassen konnte, weil der Beschuldigte ihr die Reisepapiere weggenommen und vorenthalten hatte. Die Privatklägerin C._____ sagte sodann nicht hinreichend schlüssig aus, sie habe dem Beschuldigten je ausdrücklich mitgeteilt, sie wolle nach Ungarn zurückkehren und er habe ihr dies verboten. Vielmehr kehrte sie schon vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung nach Ungarn zurück. Wie die Anklageschrift zurecht festhält, kann aus ihren Aussagen nur gefolgert werden, dass sie sich aufgrund der gesamten Umstände ausser Stande sah, die Schweiz selbstbestimmt zu verlassen, was indes nicht bedeutet, dass sie grundsätzlich mit der Prostitution aufhören wollte.

E. 1.1.5

Zwischenergebnis Im Übrigen können abgestellt auf die glaubhaften und überzeugenden Aussagen der Privatklägerin C._____, welche streckenweise durch die Aussagen anderer befragter Personen und weitere Beweismittel gestützt werden, keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte als Zuhälter der Privatklägerin dieser, wie in der Anklageschrift umschrieben, Vorschriften zu ihrer Tätigkeit auf dem Zürcher Strassenstrich machte, sie dabei kontrollierte, überwachte, ihr den gesamten Verdienst abnahm und sie psychisch unter Druck setzte sowie – vereinzelt – physisch, d.h. in erster Linie durch Schläge und Ohrfeigen, sie miss-

- 134 - handelte, wenn sie sich seinen Anweisungen nicht fügte und Vorgaben nicht einhielt. Vorgehend ist sodann festzuhalten, dass auch das unter dem Titel Nötigung auf Seite 4 der Anklageschrift umschriebene Verhalten des Beschuldigten erstellt und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Umstände der Prostitution, d.h. durch Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit mit Gewalt, zu sehen ist. Glaubhaft ist und als erstellt zu gelten hat weiter, dass die Privatklägerin C._____ aufgrund der bereits in Ungarn durch den Beschuldigten auf sie ausgeübten Gewalt, welche sich – wenn auch in etwas abgeschwächter Form – in der Schweiz fortsetzte, unter deren Eindruck sie indessen nach wie vor stand, insbesondere wenn es um die Ausübung ihrer Prostitutionstätigkeit ging, des durch den Beschuldigten geschaffenen Drucks und ihrer Mittellosigkeit, nicht zuletzt aber auch aufgrund ihrer emotionalen Abhängigkeit vom Beschuldigten, dem sie in der fraglichen Phase eigentlich hörig war, ausser Stande war, die Tätigkeit als Prostituierte in Zürich frei und selbstbestimmt auszuüben oder damit aufzuhören und nach Ungarn zurückzureisen. Daran ändert nichts, sollte der Beschuldigte ihr entgegen dem eingeklagten Sachverhalt im fraglichen Zeitraum die Reisepapiere nicht vor-enthalten haben. Die Privatklägerin schilderte glaubhaft und lebensnah, dass sie aufgrund der übrigen in der Anklageschrift umschriebenen Umstände und insbesondere auch aus Angst vor (weiteren) Repressalien durch den Beschuldigten nicht fähig war, sich einen freien Willen zu bilden und diesen umzusetzen. Vielmehr verharrte sie in der fremdbestimmten Prostitutionstätigkeit, fügte sich den Vorgaben des Beschuldigten und lieferte diesem den erzielten Verdienst ab, welcher an guten Tagen bis zu Fr. 2'000.– betrug.

E. 1.2

Gemäss Art. 123 Abs. 1 StPO ist die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung nach Möglichkeit in der Erklärung nach Art. 119 StPO zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen. Die Bezifferung und Begründung haben nach Abs. 2 von Art. 123 StPO spätestens im Parteivortrag in der Hauptverhandlung zu erfolgen.

E. 1.2.1

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten weiter vor, dass er der Privatklägerin D._____ für den Fall, dass sie die verlangten Platzgelder nicht bezahlen würde, konkludent Nachteile, welche ihr durch E._____ zugefügt würden, in Aussicht stellte.

E. 1.2.2

Die Privatklägerin D._____ sagte glaubhaft aus, dass sie Angst gehabt habe, geschlagen zu werden, es bedrohlich getönt habe, was gesagt worden sei und die Zuhälter mit ihren Fahrzeugen mit ungarischen Kontrollschildern am ... Runden gedreht hätten. Sie habe innerlich schon Angst gehabt vor dem Beschuldigten (ND act. 5 S. 3 ff.; HD act. 29/2 S. 9

ff.). In der Folge tauchte sie aus Angst unter bzw. meldete sich bei der Opferhilfestelle. "E'._____" war auf dem Platz Zürich ein bekannter Zuhälter und die im Gewerbe tätigen Prostituierten wussten, dass dieser nicht zögerte, seine Forderungen gewaltsam durchzusetzen. Insbesondere war D._____, bekannt, dass "E'._____" den Beschuldigten geschlagen und bedroht und er anlässlich von Versammlungen konkludent zu verstehen gegeben hatte, es würden schon alle zahlen. Es ist im Gesamtkontext offensichtlich, dass das blosses Erscheinen des Beschuldigten als Vollstrecker von "E'._____" und dessen Forderung, die Privatklägerin müsse "E'._____" Platzgelder bezahlen, eine ängstigende und bedrohliche Wirkung auf sie ausstrahlte. Mehr und insbe-

- 149 - sondere der Androhung konkret bezeichneter Nachteile bedurfte es nachvollziehbarerweise nicht, um die Privatklägerin zu verängstigen. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass sich die Privatklägerin in erster Linie vor "E'._____" und nicht vor dem Beschuldigten fürchtete. Für diesen sollte der Beschuldigte ja auch das Geld eintreiben.

E. 1.2.3

Auch die Aussagen des Beschuldigten zu E._____, überzeugen nicht. Sie wirken lebensfremd, übertrieben, gekünstelt und abgesprochen. Obwohl der Beschuldigte E._____ erst im Gefängnis kennen gelernt haben will und er bloss gerade einmal eine Woche mit ihm in einer Zelle verbrachte, stellte er ihm einen eigentlichen Persilschein aus, womit er nicht nur E._____, sondern auch sich selbst entlastete. Vehement und entgegen mehrerer Aussagen anderer befragter Personen sowie dem Ergebnis der Telefonkontrollen stritt er ab, von E._____ oder dessen Entourage verprügelt und angehalten worden zu sein, Platzgelder von den Prostituierten einzuziehen. Sodann kann bereits an dieser Stelle gesagt werden, dass dasselbe für die zugunsten des Beschuldigten lautenden Aussagen von E._____ gilt. Dessen entlastende Aussagen, welche offensichtlich eigenen Interessen dienen, sind unglaubhaft und widersprechen dem übrigen Beweisergebnis. Es kann daher weder auf die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten noch jene von E._____ abgestellt werden.

E. 1.2.4

Geradezu zynisch wirken die lebensfremden und konstruierten Schutzbehauptungen des Beschuldigten, wonach er beispielsweise schon früher als die Privatklägerin habe nach Hause gehen wollen oder sich von ihr getrennt habe, weil er von diesem Leben genug habe (HD act. 38/7 S. 4). Ferner, wenn er zu bedenken gab, dass er wegen der Privatklägerin seine frühere Partnerin und seine Kinder verlassen habe oder sie der krankhaften Eifersucht bezichtigte bzw. ausführte, dass er einmal sogar fast vom Tram überfahren worden sei, nachdem ihm die Privatklägerin vorgeworfen haben soll, dass er einer Frau nachgeschaut und er deswegen den Blick nach unten gesenkt gehabt habe (HD act. 38/7 S. 2). Nichts anderes gilt schliesslich auch für seine Aussagen betreffend die Geldüberweisungen, welche die Privatklägerin nicht an die Mitglieder ihrer Familie getätigt habe, weil sie diesen nicht traue (HD act. 20/1 S. 11; HD act. 20/5 S. 5 und 9).

- 106 -

E. 1.3

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt

oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat,

- 193 - die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Weg des Zivilprozesses verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

E. 1.4

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, wird im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR zum Ersatze verpflichtet. Die Voraussetzung für die Zusprennung von Schadenersatz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Nach der Bestimmung von Art. 42 Abs. 1 OR – und in Übereinstimmung mit Art. 8 ZGB – hat, wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen. Schaden ist eine ungewollte Vermögensverminderung, das heisst die Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem hypothetischen – gleichzeitigen – Vermögensstand bei Ausbleiben des Ereignisses (sog. Differenztheorie; vgl. BGE 132 III 323 E. 2.2.1).

E. 1.5

Nach Art. 47 OR kann das Gericht dem Opfer eine Straftat unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz zu schaffen (BREHM, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abt., Art. 41-61 OR, 3. Aufl., Bern 2006, N 9 zu Art. 47 OR). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Schädigers, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (BGE 132 II 117 E. 2.3.3). Zudem sind bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages auch die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der

- 194 - objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (Entscheid des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (BGE 132 II 117 E. 2.3.3). Das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden. Praxisgemäss steht dem Gericht ein eigener, weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht hat eine Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben abgelehnt. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht aus (BGE 127 IV 215 E. 2e). Nach der Zwei-Phase-Methode von HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO ist in einer ersten Phase in objektiver Weise ein Basisbetrag als Orientierungspunkt festzulegen. In einer zweiten Phase ist dann in Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles durch den Richter die konkrete Genugtuungssumme festzusetzen. Die erhöhenden und reduzierenden

Elemente können sich sodann aus dem Schadensereignis, aus der Intensität der zerstörten Beziehung oder aus den übrigen Begleitumständen ergeben (HÜTTE/DUKSCH/GUERRERO, Die Genugtuung: eine tabellarische Übersicht über die Gerichtssentscheide aus den Jahren 1990 - 2005, 3. Aufl., Zürich 2005). 2. Privatkläger B._____

E. 2

Gestützt auf die Aussagen weiterer befragter Personen ordnete die Staatsanwaltschaft II am 13. bzw. 14. April 2011 die (rückwirkende) Überwachung des Telefonanschlusses des Beschuldigten sowie dessen Observation an (HD act. 10/1/2, 10/2/1 und 10/3/4). Am 28. April 2011 folgte die Anordnung der Observation mehrerer Verdächtiger, wobei jene des Beschuldigten mit Verfügung vom 13. Juli 2011 auf unbefristete Dauer verlängert wurde (HD act. 10/3/2 ff.). Mit Verfügungen vom 14. und 18. April 2011 genehmigte das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich die (rückwirkende) Überwachung des Telefonanschlusses des Beschuldigten (HD act. 10/2/3 und 10/1/3). Die Genehmigung der (zufällig) aus der Überwachung des Telefonverkehrs von E._____ (separates Verfahren) im Rahmen der Aktion "F._____" gewonnenen, den Beschuldigten belastenden Erkenntnisse, wurde vom selben Gericht am 31. Januar 2013 verfügt (HD act. 30/1 ff., insbesondere act. 30/3).

E. 2.1

Schadenersatz

E. 2.1.1

Für den Privatkläger beantragt dessen Vertreterin die Zusprechung von Schadenersatz im Umfang von Fr. 3'400.–, zuzüglich Zins von 5 % seit 1. März 2009. Zur Begründung führte sie aus, dass er durchschnittlich 200.– pro Tag verdient habe. Dieser Betrag sei mit der Anzahl Tage, welche gemäss Anklageschrift dem Tatzeitraum entsprechen (17), zu multiplizieren, was die beantragte Summe ergebe (HD act. 72 S. 6).

E. 2.1.1.1

Abgestellt auf den erstellten objektiven Sachverhalt kann vorab nicht davon ausgegangen werden, der Beschuldigte habe den Privatkläger im erwähnten Zeitraum einem Dritten angeboten oder vermittelt oder diesen von einem Dritten abgenommen.

E. 2.1.1.2

Aufgrund des erstellten Sachverhaltes kann sodann zwar von einem im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB tatbeständlichen, dem Handel gleichgestellten

- 163 - Anwerben des Privatklägers ausgegangen werden, indem der Beschuldigte durch die in der Anklage umschriebenen Machenschaften faktisch die Verfügungsmacht über den Privatkläger erlangte und er dessen Notlage vorsätzlich ausnutzte. Allerdings wurde der Privatkläger nicht zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft angeworben und handlungsunfähig gemacht. Weder ging er im erwähnten Zeitraum für den Beschuldigten (oder "K'._____") der Prostitution nach noch arbeitete er für einen der beiden, sondern er wurde zugunsten des Beschuldigten dazu genötigt, sich selbst schädigende wucherische Darlehenszahlungen zu leisten und Kreditverträge einzugehen.

E. 2.1.1.3

Der Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 StGB ist demnach diesbezüglich nicht erfüllt (und gemäss allgemeiner Umschreibung auf S. 2 der Anklageschrift soweit erkenntlich durch die Anklagebehörde auch nicht eingeklagt). Es bleibt jedoch zu prüfen, ob und allenfalls welchen anderen Tatbestand der Beschuldigte gestützt auf den erstellten Sachverhalt erfüllt hat.

E. 2.1.1.4

Der Privatkläger B._____ sagte weiter überzeugend und – angesichts der gesamten Umstände objektiv nachvollziehbar – aus, dass er sich vor dem Beschuldigten fürchtete, was sowohl die Privatklägerin C._____ wie auch die Zeugin L._____ bereits auf die Zeit in Ungarn bezogen glaubhaft bestätigten. Dies führte dazu, dass der Privatkläger sich wie dessen Eigentum (bzw. dessen Leibeigener) fühlte, was er ausdrücklich und glaubhaft auch so aussagte (HD act. 25/3 S. 17). Insofern erlangte der Beschuldigte durch seine Machenschaften faktisch die Verfügungsgewalt über den zur Gegenwehr unfähigen Privatkläger, der in der Folge tat, was der Beschuldigte von ihm verlangte. Insbesondere und ohne selbst davon zu profitieren, zahlte der Privatkläger Wucherzinsen, ging zugunsten des Beklagten wiederholt erhebliche Kreditverpflichtungen bei Banken ein und wirkte beim Leasing des Fahrzeugs mit, was schliesslich dazu führte, dass er keine Sozialhilfe mehr erhielt und massiv verschuldet war.

E. 2.1.1.5

Bereits an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass die Anklageschrift dem Beschuldigten zwar auf Seite 2 pauschal teilweises Handeln als Mittäter mit "K'._____" vorwirft. Weder aus dem eingeklagten Sachverhalt noch aus den Aussagen des Privatklägers ergibt sich indes, dass der Beschuldigte in der eben beschriebenen Phase – 2007 bis vor ca. Ende 2008 – gemeinschaftlich mit "K'._____" gehandelt hätte, sondern nur alleine.

- 139 -

E. 2.1.2

Es steht fest, dass der Beschuldigte dabei mitwirkte, dass dem Privatkläger die Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit weggenommen werden konnten

- 195 - und wurden, wodurch diesem widerrechtlich ein Schaden entstanden ist. Hinsichtlich des konkret erzielten Verdienstes liegen indes keinerlei Belege vor, auf die abgestellt werden könnte und die durchschnittlichen Tageseinnahmen lassen sich nicht ausreichend verlässlich schätzen. Unklar ist im Weiteren auch, welche Kosten genau vom Bruttoerlös abzuziehen wären, um den dem Privatkläger entzogenen massgeblichen Nettogewinn zu bestimmen.

E. 2.1.2.1

Der Beschuldigte nötigte den Privatkläger gemäss erstelltem Sachverhalt vorsätzlich und gegen dessen Willen unter anderem durch die Anwendung von Gewalt und den Drohungen mit solcher zu wucherischen Darlehensrückzahlungen, zur Aufnahme von Krediten und zu Abschlüssen von Verträgen (Autoleasing, Kauf eines Mobiltelefons), durch welche der Privatkläger sich finanziell schädigte und der Beschuldigte sich ungerechtfertigt bereicherte. Gleichzeitig schuf er damit ein Abhängigkeitsverhältnis, aufgrund dessen er faktisch die Verfügungsgewalt über den Privatkläger erlangte. Ein freiwilliges und selbstbestimmtes Handeln war dem Privatkläger aufgrund der gesamten Umstände nicht mehr möglich. Aufgrund der vom Beschuldigten geschaffenen Abhängigkeits- und

Drucksituation war er objektiv nachvollziehbar nicht mehr in der Lage, sich zur Wehr zu setzen. Es ist demnach auch nicht entscheidend, dass der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt den Privatkläger nicht wiederholt schlug oder bedrohte.

- 164 -

E. 2.1.2.2

Die selbstschädigenden Vermögensdispositionen des Privatklägers fanden wiederholt und über einen längeren Zeitraum statt, wobei der Beschuldigte jeweils auf die Mitwirkung des Privatklägers angewiesen war, um an das Deliktsgut (wucherische Darlehensrückzahlungen und / oder die von der Bank dem Privatkläger ausbezahlten Kredite, das Leasingfahrzeug, das Mobiltelefon) zu gelangen. Er nahm diesem das Deliktsgut jedoch nicht selbst unter Gewaltanwendung oder Drohung damit ab, sondern sein Handeln zielte dahin, dass der Privatkläger zum Widerstand unfähig mitwirken und dem Beschuldigten die Vermögenswerte selbst übergeben würde. Mit den so erhältlich gemachten Vermögenswerten bestritt der mehrheitlich arbeitslose und von der Sozialhilfe lebende Beschuldigte zeitweise zweifelsohne einen wesentlichen Teil seines Lebensunterhalt.

E. 2.1.2.3

Eine Anweisung des Beschuldigten, welcher sich der Privatkläger aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere der zuvor ausgeübten Gewalt und der Drohungen, nicht hätte entziehen können, lässt sich gestützt auf die Aussagen des Privatklägers nicht zweifelsfrei erstellen und weitere Beweismittel, welche das untermauern würden, existieren nicht. Es kann folglich entgegen der Anklageschrift nicht zu Lasten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, er habe den Privatkläger angewiesen oder ihm befohlen, zu "K'._____" zu ziehen und für diese zu arbeiten. Auch wenn noch zu zeigen sein wird, dass der Privatkläger nicht freiwillig für "K'._____" arbeitete, lässt sich folglich nicht erstellen, dass der Beschuldigte "Eigentum und Verfügungsgewalt über den Privatkläger" an "K'._____" übertragen hätte.

- 140 -

E. 2.1.3

Das Begehren ist daher zwar im Grundsatz ausgewiesen, in der Höhe dagegen nicht in der erforderlichen Weise liquide. Damit ist die vollständige Beurteilung dieses Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, weshalb das Schadenersatzbegehren zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

E. 2.1.3.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt gewährte der Beschuldigte dem sich wirtschaftlich in prekären finanziellen Verhältnissen befindlichen Privatkläger B.____ beginnend ab 2007 verschiedentlich Darlehen. Dabei vereinbarte er mit diesem, dass er nach einem Monat das Doppelte der ausgeliehenen Summe zurückzahlen musste, bis er schliesslich für ein Darlehen von 40'000 Forint (November 2007 entsprechend rund Fr. 258.–) eine Rückzahlung von 80'000 Forint leisten musste, was der monatlichen Rente der Mutter des einkommenslosen Privatklägers entsprach.

E. 2.1.3.2

Jedenfalls den Zeitraum betreffend, als der Beschuldigte dem Privat- kläger nach mehreren vorangegangenen Darlehen ein solches von 40'000 Forint gewährte, mit der Verpflichtung, dieses im doppelten Umfang zurückzuzahlen, ist von einem wucherischen Verhalten des Beschuldigten auszugehen. Der Privat- kläger befand sich bereits in einer schwierigen finanziellen Situation, die sich durch die vorangegangenen Darlehen nur verschlimmert hatte, was der Beschul- digte zweifelsohne wusste. Die daraus resultierende Zwangslage und die sich deswegen zunehmend ergebende Abhängigkeit des Privatklägers vom Beschul- digten, die letztlich mitursächlich dafür waren, dass der Privatkläger sich genötigt sah, auf den Vorschlag des Beschuldigten einzugehen und Kredite bei Banken aufzunehmen, nutzte dieser vorsätzlich aus, um sich Rückzahlungen versprechen

- 165 - zu lassen und einzukassieren, die mit den selbst erbrachten Darlehen in einem of- fenbaren Missverhältnis standen.

E. 2.1.3.3

Ob die in der Anklageschrift umschriebenen und erstellten Handlungen im Endeffekt als Ausbeutung zu qualifizieren sind, wird im Rahmen der rechtli- chen Würdigung zu zeigen sein.

E. 2.1.4

In finanzieller Hinsicht gab der Beschuldigte an, dass er netto zwischen Fr. 330.– (umgerechnet) und Fr. 620.– (umgerechnet) pro Monat verdiente. Da- von hat er Fr. 124.– (umgerechnet) als Sozialhilfe und Fr. 207.– (umgerechnet) als Kinderzulagen erhalten. Den Rest verdiente entweder er oder seine damalige Partnerin BG._____. Während des Sommers arbeitete er jeweils auf Baustellen und sparte für die Wintermonate (HD act. 38/7 S. 4).

E. 2.1.4.1

Direkte Befehle oder Anweisungen des Beschuldigten, mit denen er den Privatkläger wie einen Leibeigenen an "K'._____" vermittelt, angeboten oder verkauft hätte, lassen sich nach dem Gesagten nicht erstellen.

E. 2.1.4.2

Es bestehen jedoch keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass der Beschuldigte den Privatkläger unter Anwendung von Gewalt und Drohungen suk-

- 141 - zessive finanziell ausnutzte und in ein von diesem schliesslich subjektiv als aus- weglos empfundenen Abhängigkeitsverhältnis steuerte. Der Beschuldigte schlug den Privatkläger und bedrohte ihn bei einer Gelegenheit massiv, um ihn gefügig und gehorsam zu machen. Dadurch und durch die Verschuldung des Privatklä- gers erlangte der Beschuldigte faktisch Verfügungsmacht über diesen. In ähnli- cher Weise machte der Beschuldigte die Privatklägerin C.____ von sich abhän- gig, um sie auszubeuten und nicht nur diese beschrieb den Beschuldigten als ge- walttätig. Aufgrund der gesamten Umstände erscheint es weder wesens- noch le- bensfremd, dass der Beschuldigte vom Privatkläger nicht nur finanziell, sondern anschliessend auch durch den Einsatz auf dem Hof von "K'._____" von der Ar- beitskraft des Privatklägers profitierte. Dieses Ergebnis deckt sich letztlich auch mit der Einschätzung der Zeugin L._____. Sie gab überzeugend zu Protokoll, der Beschuldigte und "K'._____" hätten begonnen, die Arbeitskraft des Privatklägers zu nutzen, weil mit ihm in Ungarn anderweitig kein Geld mehr habe verdient wer- den können.

E. 2.1.5

Gemeinsames Handeln

E. 2.1.5.1

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, in vorheriger Absprache mit "K'._____" und in gleichmassgeblichem Zusammenwirken mit dieser, soweit nicht selbst gehandelt wurde, jeder mit dem Handeln des anderen einverstanden, mithin als Mittäter, gehandelt zu haben.

E. 2.1.5.2

Es wurde oben dargelegt, dass hinsichtlich des Zeitraums bis ca. 2008 nicht von einem gemeinschaftlichen Handeln des Beschuldigten mit "K'._____" ausgegangen werden kann. Weder ist dies der Anklageschrift noch den Aussagen des Privatklägers oder sonstigen Beweismitteln zu entnehmen.

E. 2.1.5.3

Was die ab ca. Ende 2008 in Anspruch genommenen Arbeitsleistungen des Privatklägers auf den Hof von "K'._____" angeht, sagte der Privatkläger indes überzeugend aus, dass daran – wenn auch nicht in Form einer ausdrücklichen Anweisung – der Beschuldigte beteiligt war. Gemäss glaubhaften Aussagen des Privatklägers stand der Beschuldigte regelmässig und auch in jener Zeit, als er mit C._____ bereits in Zürich weilte, telefonisch in Kontakt mit "K'._____" und

- 142 - einmal, als er – der Privatkläger – den Hof unerlaubt verlassen hatte, holte ihn der Beschuldigte zusammen mit "K'._____" wieder zurück. Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass der Privatkläger den Beschuldigten fürchtete, der ihn durch die umschriebenen Machenschaften bis Ende 2008 in eine für diesen ausweglose Situation führte, und nicht "K'._____" . In diesem Sinne ist eine wesentliche Beteiligung des Beschuldigten bzw. ein für das Gelingen der Tat wesentlicher Beitrag an der Nutzung der Arbeitskraft des Privatklägers bzw. ein gleichmassgebliches Zusammenwirken mit "K'._____" durchaus glaubhaft.

E. 2.2

Genugtuung

E. 2.2.1

Weiter beantragte die Vertreterin des Privatklägers die Zusprechung einer Genugtuung im Umfang von Fr. 35'000.–, zuzüglich Zins von 5 % seit 1. März 2009 (HD act. 72 S. 1). Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf den Bericht der ihn behandelnden Psychotherapeutin sowie jenen der Beratungsstelle FIZ (HD act. 66 und 67). In ersterem wird festgehalten, dass der Privatkläger an Schlafstörungen, Alpträumen, Flashbacks mit dem Erlebten von visuellen Bildern der traumatischen Erlebnisse, Stimmungsschwankungen, Angst mit Tendenz zu Panikattacken, Vermeidungsverhalten, sozialem Rückzug mit Unvermögen des direkten Blickkontaktes, Misstrauen, Schamgefühlen sowie Essstörungen mit Appetitlosigkeit und Untergewicht leide (HD act. 66 S. 1). Die Psychotherapeutin diagnostiziert eine chronifizierte Form einer posttraumatischen Belastungsstörung, wobei es sich um eine schwere psychische Beeinträchtigung handle, welche voraussichtlich längerfristig für das Wohlergehen des Privatklägers von grosser Bedeutung bleiben werde. Aufgrund seiner Störungen seien

zudem der Besuch einer Schule, die Ausübung eines Berufs und die Beziehungsfähigkeit ernsthaft in Frage gestellt (HD act. 66 S. 2). Die Rechtsvertreterin des Privatklägers führte heute zusammenfassend aus, dass die aussergewöhnlich krasse Form der Ausbeutung von erzwungener Prostitution, wie sie hier vorliege, einen erhöhenden Faktor für die vom Obergericht des Kantons Zürich in ähnlichen Fällen festgelegte

- 196 - Basisgenugtuung für Opfer von Menschenhandel und Förderung der Prostitution in der Höhe von Fr. 20'000.– darstelle (HD act. 72 S. 7 und 9 f.).

E. 2.2.2

Aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens steht fest, dass der Beschuldigte den Privatkläger widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat. Zum Verschulden kann auf die obigen Erwägungen zu Sachverhaltserstellung, rechtlicher Würdigung und zum Strafmass verwiesen werden.

E. 2.2.3

Auszugehen ist beim Delikt Menschenhandel - wie von der Rechtsvertreterin der Privatkläger C._____ und B._____ zutreffend ausgeführt wurde - gemäss aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Geschäfts-Nr. SB110517, Urteil vom 19. Juli 2012, E 3.2 ff.) zunächst von einer angemessenen Basisgenugtuung von Fr. 20'000.– (vgl. zur Begründung im Einzelnen den erwähnten Entscheid).

E. 2.2.4

Vorliegend ist die Basisgenugtuung angesichts des dargelegten Verschuldens leicht zu reduzieren. Eine bedeutende Verletzung der Persönlichkeit des Privatklägers liegt hingegen darin, dass er dazu gezwungen wurde, sich als Transvestit an Männer zu verkaufen, obwohl er heterosexuell ist. Nicht gänzlich ausser Acht zu lassen ist schliesslich auch, dass der Beschuldigte, um den Privatkläger in seiner Handlungsfähigkeit und seiner Selbstbestimmung einzuschränken, vor allem in Ungarn, zeitweise Gewalt und erhebliche Drohungen, letzteres aber auch in der Schweiz anwendete. Überdies sind die heute von der Rechtsvertreterin des Privatklägers dargelegten und auf den Berichten seiner Psychotherapeutin sowie der Beratungsstelle FIZ basierenden psychischen Beschwerden und Erkrankungen deutlich genugtuungserhöhend zu berücksichtigen (HD act. 72 S. 9 f.). Soweit die Verteidigung heute vorbrachte, dass zwischen den genannten Beschwerden des Privatklägers und der eingeklagten Tat kein direkter Zusammenhang feststehe, ist ihr entgegenzuhalten, dass ein solcher in den Berichten, insbesondere jenem der Psychotherapeutin (HD act. 66), hinreichend belegt wird (HD act. 73 S. 14), auch wenn der Privatkläger noch weitere Traumatisierungen erlebt haben dürfte. Die vorliegend zuzusprechende Genugtuung bezieht sich denn auch nur auf die heute beurteilten Persönlichkeitsverletzungen.

- 197 -

E. 2.2.5

Insgesamt erscheint daher eine Genugtuung von Fr. 25'000.– angemessen, zuzüglich Zins seit 1. März 2009. Diese ist geschuldet solidarisch mit der allfälligen Mittäterin K._____.
3. Privatklägerin C._____

E. 2.3

Kooperationsbereitschaft / Geständnis Der Beschuldigte sagte im Rahmen der Untersuchung zwar mehr oder weniger bereitwillig aus. Er anerkannte den eingeklagten Sachverhalt jedoch in keinem wesentlichen Punkt. Seine Aussagen haben die Strafuntersuchung daher in keiner Weise erleichtert. 3. Fazit Täterkomponenten Insgesamt ergeben sich bei der Täterkomponente keine strafmindernden oder strafferhöhenden Umstände. E. Gesamtwürdigung 1. Strafe

E. 2.3.1

Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als vorsätzliche Tatbegehung in Mittäterschaft, ausgeführt nach vorheriger Absprache

- 173 - und in gleichmassgeblichem, einverständlichem Zusammenwirken mit E._____. Dem kann nicht gefolgt werden.

E. 2.3.2

Abgestellt auf den präzisierten und korrigierten Sachverhalt ist zugunsten des Beschuldigten einerseits davon auszugehen, dass er das Geld nicht für sich eintreiben wollte, sondern er für E._____ handelte. Das ändert an der Strafbarkeit seines Verhaltes noch nichts, zumal auch derjenige, welcher nicht sich, sondern einen anderen – hier E._____ – unrechtmässig bereichern will, tatbestandsmässig handelt.

E. 2.3.3

Andererseits wurde dargelegt, dass der Beschuldigte von E._____ und dessen Entourage mehrmals bedroht und (mindestens) einmal verprügelt wurde. Sowohl D._____ wie auch L._____ haben glaubhaft ausgesagt, dass der Beschuldigte weitere körperliche Repressalien zu fürchten hatte, wenn er sich "E'._____" nicht gefügt und für diesen Platzgelder eingetrieben hätte. Bezeichnenderweise war ihrer Meinung nach E._____ der Chef und der Beschuldigte nur dessen "Diener", "Pöstler" oder "Handlanger", der gehorchen und Befehle ausführen musste. Jedenfalls für eine erste Phase sah dies auch die Privatklägerin C._____ so. Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten insbesondere im Hinblick darauf, dass er sehr wohl den Mut aufbrachte sich zu weigern, "E'._____" selber Platzgeld zu bezahlen, wohl eher als feiges Nachgeben und Unterordnen zu werten ist, wird insbesondere aus den Aussagen von D._____ und L._____ deutlich, dass der Beschuldigte nicht die Stellung eines gleichgeordneten Partners von E._____ hatte. Die Anklageschrift beschreibt denn auch nicht weiter, worin die tragende und für das Gelingen der Tat unabdingbare Rolle des Beschuldigten bestanden hätte, sei dies mit Bezug auf die Entschlussfassung, die Tatplanung oder die abschliessende Ausübung. Er hatte keine massgebende, eine Mittäterschaft charakterisierende Rolle.

E. 2.3.4

Nach dem Gesagten ist ein Tatbeitrag des Beschuldigten, welcher die Qualifikation als Mittäterschaft zulassen würde, zu verneinen. Die Stellung des Beschuldigten sowie dessen Tathandlungen waren nur von untergeordneter Be-

- 174 - deutung, sodass nachfolgend zu prüfen ist, ob er als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB zu verurteilen ist oder allenfalls mittelbare Täterschaft vorliegt.

E. 2.4

Fazit Das Gesamtverschulden ist nach dem Gesagten als keinesfalls leicht zu bewerten. Dies führt zu einer (hypothetischen) Einsatzstrafe im Bereich von 45 Monaten

Freiheitsstrafe. c) Übrige Delikte (Asperation) 1. Förderung der Prostitution zum Nachteil von C._____

E. 2.4.1

Eine Verurteilung wegen Helfershilfe setzt voraus, dass die Haupttat begangen oder zumindest strafbar versucht und zudem vom Helfenden tatsächlich gefördert wurde (DONATSCH, Kommentar StGB, N 6 zu Art. 25 StGB). Subjektiv erforderlich ist Vorsatz. Daran fehlt es, wenn der (mittelbare) Täter einen Tatmittler als sein willensloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug benützt, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen (BGE 120 IV 17 E. 2d; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2013, § 15 S. 189 Ziff. 3.1 ff.). Bringt der (mittelbare) Täter den Tatmittler durch Drohungen oder Anwendung von Gewalt dazu, eine Straftat zu begehen, ist mittelbare Täterschaft zu bejahen, wenn der Tatmittler derart intensiv unter Druck gesetzt wird, dass er sich in einem seine Verantwortlichkeit völlig aufhebenden rechtfertigenden oder entschuldigen Nötigungsnotstand befindet (DONATSCH / TAG, a.a.O., § 15 S. 190 f. Ziff. 3.2 lit. e). Ein solcher liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn der Täter einer unwiderstehlichen, unmittelbaren physischen Gewalt (vis absoluta) ausgesetzt ist, wohingegen bei nötigender Gewalt, Drohung oder psychischem Zwang (vis compulsiva) grundsätzlich kein Nötigungsnotstand anzunehmen ist. Entscheidend ist, ob dem Betroffenen zumutbar ist, normkonform zu handeln. Wer über soviel Handlungsfreiheit verfügt, dass er sich den angedrohten Nachteilen entziehen oder von aussen, z.B. der Polizei, Hilfe erlangen kann, kann sich nicht auf den Nötigungsnotstand berufen (vgl. BGE 104 IV 184 E. 3b).

E. 2.4.2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 28. September 2010 (Prozess Nr. DG100277) wurde E._____ vom Vorwurf der versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ (begangen im Zeitraum zwischen 1. März und 1. Mai 2009) freigesprochen. Eine hiergegen erhobene Berufung wurde zurückgezogen, womit der Freispruch in Rechtskraft erwuchs. Es ist folglich zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass den Tatzeitraum

- 175 - ab 1. März 2009 betreffend weder eine begangene noch eine auch nur strafbar versuchte Haupttat – Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ durch den Haupttäter E._____ – vorliegt, an welcher sich der Beschuldigte als Gehilfe beteiligt hätte.

E. 2.4.3

Zu prüfen bleibt damit, ob der Beschuldigte sich der Helfershilfe zur Erpressung der Privatklägerin D._____ den Zeitraum "Ende Februar 2009" betreffend schuldig gemacht hat. E._____ wurde im Zusammenhang mit Platzgeldern, welche der Beschuldigte von ca. 8. Januar bis mindestens Ende Februar 2009 für C._____ an E._____ bezahlen musste, mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 27. August 2013 (Geschäft Nr. DG 130038) der gewerbsmässigen und fortgesetzten räuberischen Erpressung zum Nachteil des Beschuldigten schuldig gesprochen. Dargelegt wurde weiter bereits, dass sowohl die Privatklägerin D._____ als auch die Zeugin L._____ bestätigt haben, dass der Beschuldigte die Platzgelder von D._____ verlangte, weil er zuvor bedroht und geschlagen worden war. Gleichwohl liegen die Voraussetzungen, um zugunsten des Beschuldigten von einem Nötigungsnotstand auszugehen nicht vor. Gemäss erstelltem Sachverhalt handelte der Beschuldigte zwar, nachdem er physischer Gewalt und Drohungen seitens E._____

ausgesetzt war. Gemäss erstelltem Sacherhalt dauerten diese jedoch weder an noch wurden sie unmittelbar vor jedem der Erpressungsversuche ausgeübt. Insofern bestand lediglich eine latente Bedrohung, welche die Handlungsfähigkeit des Beschuldigten jedoch weder unmittelbar noch durchgehend aufzuheben vermochte. Dies zeigt sich wie bereits erwähnt auch darin, dass der Beschuldigte sich weigerte, "E'._____" selbst Platzgeld zu bezahlen. Überdies hätte sich der Beschuldigte der latenten Bedrohung aber auch anders als durch die Erpressungsversuche entziehen können, namentlich indem er Zürich oder die Schweiz verlassen hätte. D._____ sagte entsprechend denn auch glaubhaft aus, dass der Beschuldigte Ende Februar 2009 tatsächlich aus Angst vor "E'._____" die Schweiz verliess (ND act. 3 S. 5).

- 176 -

E. 2.4.4

Es ist folglich davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten weder am Vorsatz fehlte noch er das willenlose Werkzeug von E._____ war. Sodann war sein Handeln durchaus geeignet, die Haupttat zu fördern, wobei keine Zweifel bestehen können, dass der Beschuldigte auch diesbezüglich mit Vorsatz handelte (vgl. DONATSCH, Kommentar StGB, N 1 zu Art. 25).

E. 2.5

Handeln unter dem Eindruck einer schweren Drohung Der Strafmilderungsgrund des Handelns unter dem Eindruck einer schweren Drohung im Sinne von Art. 48 lit. a Ziff. 3 StGB grenzt an den Nötigungsnotstand und ist anzuwenden, wenn dessen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Dies trifft vor allem zu, wenn dem Täter keine unmittelbaren Nachteile für seine Rechtsgüter angedroht wurden oder die Gefahr auf legale Weise hätte abgewendet werden können (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 16 zu Art. 48 StGB). Dem Gesagten entsprechend befand sich der Beschuldigte – wenn auch nicht in einem rechtfertigenden Nötigungsnotstand – unter dem Eindruck schwerer Drohungen durch E._____, was bei der Bestimmung der auszufällenden Strafe entsprechend zu berücksichtigen sein wird. 3. Ergebnis Der Beschuldigte ist demnach der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ im Sinne Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. F. Mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (AuG) 1. Rechtliche Grundlagen

E. 2.5.1

Mit Verfügung vom 5. Juli 2012 übertrug die Untersuchungsbehörde die Durchführung von Einvernahmen des Beschuldigten an die Stadtpolizei Zürich (HD act. 19). Sämtliche Einvernahmen wurden unter Beizug eines Dolmetschers durchgeführt (HD act. 20/1 ff.).

E. 2.5.2

Die erste polizeiliche Einvernahme mit dem Beschuldigten und die staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme fanden am 13. Juli 2012 (HD act. 20/1 und 20/3) statt. Beide Befragungen wurden ohne Beizug einer amtlichen (oder erbetteten) Verteidigung durchgeführt. Zu Beginn der ersten, delegierten polizeilichen Einvernahme vom 13. Juli 2012 wurde der Beschuldigte im Sinne von Art. 158 StPO auf seine Rechte und Pflichten als beschuldigte Person hingewiesen. Insbesondere wurde er auf sein Aussageverweigerungsrecht sowie die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass er (sofort) auf eigene Kosten eine Verteidigung bestellen oder gegebenenfalls einen Antrag auf Bestellung eines amtlichen Verteidigers

stellen könne. Trotz dieses Hinweises erklärte sich der Beschuldigte vorbehaltlos bereit, ohne Verteidigung mitzuwirken und beantwortete in der Folge die ihm gestellten Fragen (HD act. 20/1 S. 1). Dasselbe gilt für die gleichentags durchgeführte staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme (HD act. 20/3 S. 2), in deren Anschluss dem Beschuldigten für die anstehende Anhörung vor Zwangsmassnahmengericht vom 14. Juli 2012 Rechtsanwalt Dr. iur. X2. _____ zur Seite gestellt wurde (vgl. dazu schon oben; HD act. 34/1 ff. und 37/8 ff.).

- 23 -

E. 2.5.3

Damit waren anlässlich sämtlicher Einvernahmen die strafprozessualen Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt, weshalb allenfalls zu seinen Lasten lautende Aussage gegen ihn verwendet werden können.

E. 2.5.4

Anzumerken bleibt, dass der Beschuldigte sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Februar 2013 (HD act. 20/16) mit dem Hinweis, sein ehemaliger Verteidiger (Rechtsanwalt Dr. iur. X2. _____) habe gesagt, der Dolmetscher habe vermutlich etwas falsch übersetzt, weigerte, das Protokoll zu unterzeichnen, was entsprechend vermerkt wurde (a.a.O., S. 21; vgl. auch die diesbezüglichen Beanstandungen von Rechtsanwalt Dr. X2. _____ gemäss HD act. 34/21 S. 2 Ziff. 5). Das ändert jedoch an ihrer Verwertbarkeit zulasten des Beschuldigten nichts. Die Einvernahme fand im Beisein des aktuellen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____, statt, welcher anlässlich der erwähnten Einvernahme weder Ergänzungsfragen stellte noch Beanstandungen zur Übersetzung, sei es aktuell oder in der Vergangenheit, erhob. 3. Verwertbarkeit der weiteren (Sach-)Beweismittel

E. 2.6

Polizeiliche Einvernahme vom 30. Januar 2011 (HD act. 8/7) Anlässlich der Einvernahme vom 30. Januar 2011 gab die Privatklägerin zu den dokumentierten Narben an Körper und Gesicht zu Protokoll, dass die Narbe an der rechten Handinnenfläche davon stamme, dass ihr der Beschuldigte, als sie 18 oder 19 Jahre alt gewesen sei, ein Messer in die Hand gestochen habe, weil er der Ansicht gewesen sei, dass sie nichts verdiene und mit den Autos nur rumfahre. Sie sei dann ins Spital in Debrecen gekommen, wo die ungarische Polizei wegen eines Unfalls anwesend gewesen sei. Sie habe den Beschuldigten nicht angezeigt, da sie ansonsten von seiner Familie getötet worden wäre. Eine Tante des Beschuldigten, AG. _____ (genannt "AG'. _____"), sei auch im Spital gewesen und habe sie ihrer Meinung nach kontrolliert. Nachdem sie auf eigene Verantwortung aus dem Spital ausgetreten sei und eine Woche mit Gips an der Hand gearbeitet habe, sei sie mit Hilfe eines Lastwagenchauffeurs zu ihrer Mutter nach Budapest geflohen. Zwei Jahre später sei sie wieder zum Beschuldigten zurückgekehrt und habe bei seiner Tante "K'. _____" gewohnt (a.a.O., S. 7 ff.).

E. 2.7

Polizeiliche Einvernahme vom 11. Februar 2011 (HD act. 8/8) Auf ihre Aussage angesprochen, der Beschuldigte habe sie lebendig begraben wollen, ergänzte die Privatklägerin C. _____ am 11. Februar 2011 ihre bisherigen Schilderungen dahingehend, dass sich dieser Vorfall beim Beschuldigten zu Hause abgespielt habe, als sie 18 oder 19

Jahre alt gewesen sei. Sie habe an diesem Tag zu wenig verdient und sei ausserdem alleine Zigaretten kaufen gegangen. Der Beschuldigte habe sie hierauf an den Haaren gezogen, in ein Loch im Hof geworfen und angefangen, Erde auf sie zu schütten. Auf die Intervention seiner Mutter hin habe der Beschuldigte aufgehört. Das Loch habe bestanden, da beim Beschuldigten gerade ein Wasserzähler montiert worden sei. Hinsichtlich ihres Aufenthalts mit dem Beschuldigten in Zürich hielt sie an ihren bisherigen Aussagen fest, wonach sie auch in Zürich drei oder vier Mal mit der Faust und dem Gür-

- 42 - tel am ganzen Körper geschlagen worden sei und der Beschuldigte versucht habe, sie aus dem Fenster des Hotels H._____ zu werfen. Letzteres habe er getan, da sie "reingekommen (d.h. vom Anschaffen zurückgekehrt) sei", weil sie dazumal noch keine Bewilligung gehabt habe und die Polizei gekommen sei (a.a.O., S. 10 f.). Auf entsprechende Frage führte sie aus, dass "K'._____" in Bern keiner Arbeit nachgegangen sei und nur auf sie aufgepasst und das Geld aufbewahrt habe. Sie habe das Geld "K'._____" abgeben müssen, da dies "G._____" so entschieden habe (a.a.O., S. 14).

E. 2.8

Polizeiliche Einvernahme vom 24. Februar 2011 (HD act. 8/9) Im Rahmen der erwähnten Einvernahme wurde die Privatklägerin im Wesentlichen mit den Fotos diverser Personen konfrontiert, ohne dass sie sachdienlich zu den hier strittigen Sachverhalten befragt wurde oder Aussagen dazu machte.

E. 2.9

Polizeiliche Einvernahme vom 3. März 2011 (HD act. 8/10) Befragt zu ihren persönlichen Verhältnissen hielt die Privatklägerin im Wesentlichen an ihren bisherigen Aussagen fest. Ergänzend führte sie aus, dass sie die Prostitution schon früher ausgeübt und ihre Mutter davon aufgrund der Bussen gewusst habe. Sie sei in den Beschuldigten verliebt gewesen und habe versucht, Selbstmord zu begehen, als sie erfahren habe, das er nur wegen des Geldes mit ihr zusammen gewesen sei. Die Liebe zu ihm sei auch der Grund gewesen, dass sie immer wieder zu ihm zurückgekehrt sei. Er habe jeweils angerufen und sie überredet, habe geweint und gesagt, dass er sie vermisse. Auf Vorhalt, sie habe anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme ausgesagt, der Beschuldigte habe nicht zugelassen, dass sie ihn verlasse, gab sie zu Protokoll, dass er einfach immer wieder gekommen sei, wenn sie weggegangen sei. Es sei zu Hause in Ungarn auch vorgekommen, dass er sie eingesperrt habe; am Ende habe er ihr nicht mehr getraut. Danach gefragt, weshalb sie für den Beschuldigten in Wien, AB._____, Bern und Zürich gearbeitet habe, gab sie zur Antwort, dass der Beschuldigte immer wieder gesagt habe, dass im Ausland mehr Geld zu holen sei.

- 43 -

E. 2.10

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 26. Oktober 2012 (HD act. 23/3) Anlässlich der erwähnten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, welche nunmehr (und fortan) in Anwesenheit der ihr mit Verfügung des Büros für amtliche Mandate vom 25. Oktober 2012 (HD act. 35/12) bestellten unentgeltlichen Rechtsbeiständigen, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, durchgeführt wurde und vom Beschuldigten per Videoübertragung verfolgt werden konnte, bestätigte die Privatklägerin zunächst, anlässlich der vorangegangenen polizeilichen Einvernahmen die Wahrheit ausgesagt zu haben (a.a.O., S. 4 f.). Weiter wiederholte sie im Wesentlichen übereinstimmend mit ihren bisherigen Aussagen, am

Anfang, noch in Ungarn, habe sie sich freiwillig für den Beschuldigten prostituiert, weil sie gedacht habe, dass mit ihm alles schön und gut werden und sie mit ihm ein schönes Leben haben würde. Sie sei dort auf den Strassenstrich gegangen, habe jedoch keinen Nutzen davon gehabt; "G.____", seine Familie und sein jüngerer Bruder hätten von dem (von ihr verdienten) Geld gelebt. "G.____" habe sie jeden Morgen zur Arbeit gebracht. Sie habe nicht zurückkehren dürfen, bis sie das Geld zusammen gehabt habe, welches er verlangt habe (a.a.O., S. 5). Zur Prostitutionstätigkeit in Zürich führte sie aus, sie habe hier einfach das weitergeführt, was sie bereits in Ungarn zusammen mit dem Beschuldigten gemacht habe. Zweck der Reise nach Zürich und vereinbart bzw. gemeinsam abgemacht sei gewesen, dass sie in Zürich wie zuvor in Ungarn für den Beschuldigten auf den Strich gehen würde. Es sei um die besseren Verdienstmöglichkeiten gegangen. Vorgeschlagen worden sei ihr die Reise nach Zürich vom Beschuldigten auf einen Tipp seines Bruders hin (a.a.O., S. 6). Entgegen früheren, anderslautenden Aussagen in den polizeilichen Einvernahmen (wonach ihr sinngemäss keine andere Wahl geblieben sei; namentlich HD act. 8/1 S. 4 f., relativierend aber sogleich S. 6 Antwort auf Frage 22) gab sie zu Protokoll, man habe sich geeinigt, die bereits zuvor in Ungarn für den Beschuldigten ausgeübte Arbeit als Prostituierte in der Schweiz weiterzuführen. Sie habe – weil sie den Beschuldigten geliebt habe – gesagt "gut" und sei hierhergekommen.

- 44 - Sie hätte auch nein sagen können (a.a.O., S. 15). Sie sei wegen des Geldes hierherkommen und weil sie mit dem Beschuldigten zusammen sein wollen. Er habe ihr das Blaue vom Himmel versprochen; dass sie ein besseres Leben haben würden und in Zürich zusammen sein könnten. Bezüglich der finanziellen Einkünfte habe er ihr aber nichts Konkretes versprochen, lediglich dass sie ein Haus kaufen würden, welches sie renovieren und wo sie zusammen leben könnten (a.a.O., S. 5, S. 6, S. 12, S. 14, S. 29). Die Privatklägerin bestätigte zusammengefasst weiter ihre bisherigen Aussagen dazu, wie der Beschuldigte und teilweise auch "K'.____" sie in ihrer Tätigkeit als Prostituierte überwacht und kontrolliert hätten. Namentlich hielt sie daran fast, dass der Beschuldigte ihre Ausweispapiere an sich genommen habe, wobei sie dazu angab, das sei oft der Fall gewesen (a.a.O., S. 18 f.). Sodann gab sie an, gegen Ende habe er gewollt, dass sie den Geschlechtsverkehr ungeschützt ausführe. Das habe sie jedoch nicht gewollt und auch nicht gemacht. Deswegen habe es Streit gegeben, nicht jedoch Schläge (a.a.O., S. 25). Die Privatklägerin hielt überdies daran fest, dass der Beschuldigte versucht habe, sie im Hotel H.____ aus dem Fenster zu werfen. Verdeutlichend gab sie an, er habe sie aus dem Fenster werfen wollen, weil sie weniger verdient habe als ein anderes Mädchen (a.a.O., S. 22; zuvor: "weil sie zu früh reingekommen sei" [d.h. zu wenig anschaffte], vgl. act. 8/8, S. 11, Frage 48 f.). AH.____ habe mit ihrem Verdienst geprahlt und der Beschuldigte habe sie hierauf angerufen; er sei wütend gewesen und habe sich über die verdienten Fr. 300.– nicht freuen können. Sie habe sich aber am Fenstersims festhalten können und genügend Kraft gehabt, um sich zu halten. Ihre Füsse seien jedoch bereits ein wenig in der Luft gewesen. Ansonsten habe es während dem Aufenthalt in Zürich kleinere Ohrfeigen gegeben, nicht vergleichbar mit den Prügeln, welche sie in Ungarn bezogen habe. Zürich sei einigermassen erträglich gewesen (a.a.O., S. 22 ff.). Weiter sagte die Privatklägerin aus, dass sie von L.____ in den Zürcher Strassenstrich eingeführt worden sei; sie habe ihr die Verhältnisse hier in Zürich gezeigt und erklärt (a.a.O., S. 21).

- 45 - Die Privatklägerin C.____ wurde überdies ausführlich dazu befragt, ob und wann sowie in welchem Rahmen sie ihre Tätigkeit als Prostituierte freiwillig ausgeführt habe. Sie

gab dazu erneut an, dass das anfangs so gewesen sei. Als die Geschäfte dann nicht mehr so gut gelaufen seien, habe der Beschuldigte sie angefangen zu schlagen; das sei bereits in Ungarn so gewesen. Sie habe den Beschuldigten deswegen mehrmals verlassen. Danach gefragt, ob sie jemals habe aussteigen wollen, sagte sie aus, sie sei ausgestiegen, nachdem der Beschuldigte ihr das Messer in die Hand gestossen habe. Auch vorher habe sie oft versucht, auszusteigen und sei zu ihrer Mutter geflohen. Sie sei vor "G._____" geflüchtet, der sie jedoch immer wieder zurückgeholt habe (a.a.O., S. 15). Die Frage, ob sie – wenn sie sich hätte von "G._____" trennen können – nicht mehr der Prostitution nachgegangen wäre, beantwortete sie dahingehend, dass sie das nicht wisse. Sie wolle nicht lügen (a.a.O., S. 15). Erneut danach gefragt, ob sie jederzeit hätte aussteigen oder das Geschäft auf eigene Rechnung hätte ausüben können, antwortete sie mehrmals mit nein. Sie sei von "G._____" daran gehindert worden. Er habe sie nie in Ruhe gelassen. Wenn sie sich jeweils von "G._____" getrennt habe, habe sie nicht auf der Strasse gearbeitet, sondern offiziell in einem Nachtclub. Sie habe dann nur getanzt. Während einer anderen Zeit der Trennung habe sie gar nicht gearbeitet. "G._____" habe ihr dann nicht erlaubt, dort (im Nachtclub) zu arbeiten; er habe Platzgeld verlangt und sie nicht in Ruhe gelassen, bis sie zu ihm zurückgekehrt sei. Dann habe sie bei seiner Tante "K'._____" gewohnt. Damals sei sie ca. 22 Jahre alt gewesen. Sie habe den Beschuldigten so sehr geliebt und keine Willenskraft mehr gehabt (a.a.O., S. 16 ff.). (Auch) Im Ausland habe sie nicht aussteigen können. Sie habe ihn nicht alleine lassen können; das wäre nicht sie gewesen. Auch hätte sie nicht einfach auf den nächsten Zug steigen können. Das hätte "G._____" nicht erlaubt. Sie habe kein Geld gehabt; er habe ihr keinen Forint gelassen. Oft habe er auch ihren Ausweis an sich genommen, um zu verhindern, dass sie hätte nach Hause fahren können. Nochmals danach gefragt, was sie denn davon abgehalten habe, nach Hause zu fahren, deponierte die Privatklägerin, sie könne dazu nur sagen, dass "G._____" das auf jeden Fall verhindert hätte (a.a.O., S. 18 f.).

- 46 - Zum Privatkläger Tóth führte die Privatklägerin aus, dass er für "K'._____" als Transvestit gearbeitet und mit "G._____" "geschäftet" habe. So habe er für "G._____" ein Auto geleast und für ihn einen Kredit aufnehmen müssen. Der Beschuldigte habe ihm viel Schlechtes angetan, aber der Privatkläger habe riesige Angst gehabt, sich zu wehren und diese sei begründet gewesen, denn der Beschuldigte habe viele Leute schlecht behandelt. Er sei wie der Teufel und habe einen schlechten Charakter. Auf entsprechende Frage gab sie an, dass der Privatkläger B._____. im Februar 2009 mit "K'._____" nach Zürich gekommen sei, als sie sich mit dem Beschuldigten dort aufgehalten habe. Der Privatkläger habe am ... gearbeitet und sie habe ihn hierfür oft geschminkt. Sie wisse nicht, ob der Privatkläger für den Beschuldigten, für "K'._____" oder für beide gearbeitet habe aber ihrer Ansicht nach, sei letzteres der Fall gewesen (a.a.O., S. 26 f.). 3. Aussagen des Privatklägers B._____

E. 3

Mit Verfügung vom 26. März 2012 sistierte die Staatsanwaltschaft II unter Bezugnahme auf ihr Strafübernahmeersuchen an die ungarischen Behörden vom

E. 3.1

Schadenersatz

E. 3.1.1

Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung beantragte die Vertreterin der Privatklägerin die Zusprechung von Schadenersatz im Umfang von Fr. 51'000.–, zuzüglich Zins von 5 % seit 1. März 2009. Zur Begründung führte sie aus, dass die Privatklägerin durchschnittlich Fr. 1'500.– pro Tag verdiente, was bezogen auf den Deliktszeitraum vom 8. Januar bis zum 10. Februar 2009 einen Betrag in der Höhe von Fr. 51'000.– ergebe (HD act. 72 S. 6).

E. 3.1.1.1

Es wurde dargelegt, dass sich eine direkte Anweisung des Beschuldigten an "K'._____" und / oder den Privatkläger, dieser müsse in die Schweiz reisen und sich hier prostituieren, nicht erstellen lässt. Gemäss dessen Aussagen war es "K'._____", die unbedingt wollte, dass er für sie als Transvestit in Zürich arbeitet, wobei sie den Tipp von ihrem Sohn R._____ erhielt. Sie überzeugte den Privatkläger, dass dies in der aussichtslosen Situation die einzige Lösung war und versprach, ihm die Hälfte seiner Verdienste abzugeben. Sie bedrohte und terrorisierte ihn, als er zunächst nicht wollte.

E. 3.1.1.2

Nicht zu verkennen ist jedoch erneut, dass es der Beschuldigte war, welcher den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis verstrickt hatte. Der Privatkläger fürchtete sich vor dem Beschuldigten und er vermochte sich dem Ansinnen von "K'._____" in erster Linie wegen ihm nicht zu widersetzen. Der vom Beschuldigten aufgebaute und aufrecht erhaltene Druck und "K'._____"s Drohungen waren ausschlaggebend dafür, dass er keinen anderen Ausweg sah, als sich zu fügen und nach Zürich zu reisen, um sich hier zu prostituieren (HD act. 25/3 S. 10).

E. 3.1.1.3

Dargelegt wurde bereits, dass der Beschuldigte jederzeit über "K'._____" und deren Pläne informiert war. Der Privatkläger B._____ sagte überdies glaubhaft aus, dass er und "K'._____" nach ihrer Ankunft in Zürich vom Beschuldigten und der Privatklägerin C._____ abgeholt wurden. Es war in der Folge auch dieser, welcher für die Unterkunft im Hotel H._____ sorgte. Der Beschuldigte leistete demnach nicht nur in Ungarn einen für das Gelingen der Tat wesentlichen Tatbeitrag. Soweit er nicht direkt vorsätzlich handelte, nahm er zumindest billigend in Kauf, dass der Privatkläger hernach der Prostitution zugeführt wurde. Fest steht alsdann, dass der Privatkläger sich vorgängig noch nie prostituiert hatte und er nicht freiwillig zu diesem Zwecke nach Zürich reiste, sondern weil er von - 168 - "K'._____" unter Mitwirkung des Beschuldigten in Ausnützung seiner Abhängigkeit dazu gedrängt worden war.

E. 3.1.1.4

Im Ergebnis erfüllt das Verhalten des Beschuldigten in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit "K'._____" die Variante der Förderung der Prostitution durch Zuführen in die Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 StGB.

E. 3.1.2

Es steht fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin deren Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit in Zürich wegnahm, wodurch dieser widerrechtlich ein Schaden entstanden ist. Was das Quantitativ angeht, sind zwar - wie die Rechtsvertreterin der Privatkläger C._____ und B._____ heute zutreffend ausführte (HD act. 72 S. 6) - von der Privatklägerin getätigte Überweisungen in der ungefähren Höhe von Fr. 30'000.– nach

Ungarn erstellt und dokumentiert (HD act. 11/3 S. 2 und HD act. 11/7 S. 2). Die entsprechenden Überweisungen wurden hingegen, mit Ausnahme dreier Transaktionen in der Höhe von Fr. 4'362.–, ausnahmslos ausserhalb des eingeklagten Zeitraums getätigt. Insofern keine näheren Angaben dazu vorliegen, aus dem Erlös wie vieler Tage die Fr. 4'362.– stammen, kann auch aufgrund dieser Überweisungen keine zuverlässige Aussage über die durchschnittlichen Tageseinnahmen der Privatklägerin gemacht werden und diese lassen sich auch nicht ausreichend verlässlich schätzen. Unklar ist im Weiteren auch hier, welche Kosten genau vom Bruttoerlös abzuziehen wären, um den der Privatklägerin entzogenen massgeblichen Nettogewinn zu bestimmen. Damit ist die vollständige Beurteilung dieses Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig.

- 198 -

E. 3.1.2.1

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, er habe "K'._____" aufgefordert, mit dem Privatkläger in die Schweiz zu reisen, um diesen auf deren Rechnung als Transvestiten arbeiten zu lassen, wobei der Privatkläger die Tätigkeit auf dem Strassenstrich auf Weisung der beiden hin aufgenommen habe.

E. 3.1.2.3

Es ist folglich - wie auch die Verteidigung heute ausführte (HD act. 73 S. 5) - zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass "K'._____" (allenfalls aufgrund eines Hinweises ihres Sohnes R._____) die Idee hatte, zwecks Ausübung der Prostitution mit dem Privatkläger in die Schweiz zu reisen. Dass

- 144 - der Beschuldigte "K'._____" oder dem Privatkläger entsprechende Anweisungen erteilt oder gar direkt Zwang auf ihn ausgeübt hätte, nach Zürich zu reisen und sich hier zu prostituieren, ist nicht erstellbar.

E. 3.1.2.4

Nicht ausser acht gelassen werden darf jedoch einerseits und erstellt ist, dass der Beschuldigte in dauerndem Kontakt mit "K'._____" stand und er folglich über deren Absichten informiert war. Andererseits ist zu wiederholen, dass es der Beschuldigte war, der den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis verstrickt und ihn insbesondere durch die erstellten Gewaltanwendungen und Drohungen willens- und handlungsunfähig gemacht hatte. Es war nicht "K'._____", welche der Privatkläger fürchtete, sondern den Beschuldigten.

E. 3.1.3

Das Begehren ist daher zwar im Grundsatz ausgewiesen, in der Höhe dagegen nicht in der erforderlichen Weise liquide. Damit ist die vollständige Beurteilung dieses Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, weshalb das Schadenersatzbegehren zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

E. 3.1.3.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten (zusammengefasst) vor, er habe dem Privatkläger hier in Zürich zeitliche und sachliche Anweisungen zur Ausübung der Prostitutionstätigkeit erteilt und ihn überwacht, kontrolliert und gemässregelt, wenn er sich nicht an die Vorgaben gehalten habe. Zudem habe er von ihm Platzgelder in der Höhe

von Fr. 50.– gefordert. Der Privatkläger habe sich dem Beschuldigten und dessen Vorgaben nur aus Angst und zufolge seiner völligen Abhängigkeit gefügt.

E. 3.1.3.2

Zurecht hält die Anklageschrift fest, dass der Privatkläger seine Einnahmen aus der Prostitution ausschliesslich "K'._____" abgeben musste und abgab. Das bestätigte der Privatkläger klar. Soweit er zudem angab, der Beschuldigte habe von ihm Fr. 50.– pro Tag Platzgelder verlangt, bezahlte er diese unter Hinweis darauf, dass er alles Geld "K'._____" abgebe, nicht (HD act. 25/3 S. 13). Entgegen den heutigen Ausführungen der Verteidigung, wonach es lediglich "K'._____" gewesen sei, welche den Privatkläger in Zürich kontrolliert habe (HD act. 73 S. 5), sagte dieser indessen glaubhaft aus, dass der Beschuldigte ihn anwies, von wann bis wann er zu arbeiten hatte und er nicht früher als vorgegeben nach Hause kommen durfte. Weiter wurden ihm von "K'._____" und dem Beschuldigten Weisungen erteilt, wie und wie lange er mit den Freiern was machen

- 145 - müsse. Wenn er länger als die vorgegebenen 20 oder 30 Minuten "im Geschäft" war, riefen "K'._____" oder der Beschuldigte an, wobei sich am Ende nur noch der Beschuldigte darum kümmerte und es "K'._____" nicht mehr interessierte. Einmal – so der Privatkläger – wurde ihm von "C._____" mitgeteilt, "G._____" habe gesagt, "gehe zurück zur Arbeit, sonst tötet er dich" (HD act. 25/3 S. 12). In das Gesamtbild passen auch die vom Privatkläger geschilderten Drohungen, wonach einerseits "K'._____" ihm mit dem Beschuldigten drohte, andererseits aber auch der Beschuldigte direkt Drohungen aussprach (HD act. 6 S. 27 f.; act. 25/1 S. 18; act. 25/3 S. 10). Dass der Privatkläger von "K'._____" und dem Beschuldigten überwacht, kontrolliert und bedroht wurde, bestätigten schliesslich glaubhaft auch die Privatklägerin C._____ und die Zeugin L._____. Soweit der Beschuldigte, wie auch anlässlich der heutigen Verhandlung, ausführte, er sei einen Tag nachdem der Privatkläger mit "K'._____" in Zürich angekommen sei, abgereist, ist ihm nicht zu glauben (HD act. 20/13 S. 3, HD act. 70 S. 13). Im Übrigen ist dies aber auch nicht entscheidend, nachdem der Beschuldigte eine solche Abhängigkeit und Einschüchterung aufgebaut hatte, dass aufgrund der Drohkulis- se seine Anwesenheit zur Beeinflussung des Privatklägers gar nicht notwendig war.

E. 3.1.4

Mittäterschaft Wie aufgezeigt, handelte der Beschuldigte hinsichtlich der Förderung der Prostitution zum Nachteil des Privatklägers B._____ nicht alleine, sondern in massgeblichen Zusammenwirken mit "K'._____", wobei sein Tatbeitrag für das Gelingen der Straftaten von entscheidender Bedeutung war. Es ist deshalb von Mittäterschaft auszugehen.

E. 3.2

Genugtuung

E. 3.2.1

Weiter beantragte die Vertreterin der Privatklägerin die Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 30'000.–, zuzüglich Zins von 5 % seit 1. März 2009. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Privatklägerin, wie dem Bericht vom 4. November 2013 der FIZ zu entnehmen sei, durch die Zwangsprostitution massiv traumatisiert worden sei und danach unter innerer Unruhe gelitten sowie Suizidgedanken gehabt habe. Ferner habe sie mehrmals in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert werden müssen und leide

bis heute an Konzentrationsschwierigkeiten und Vergesslichkeit soweit Alpträumen und Flash-backs (HD act. 67; HD act. 72 S. 8 f.). Sie sei bei der Bewältigung ihres Alltags deutlich eingeschränkt und nur wenig belastbar und werde wohl eine langjährige traumaspezifische Behandlung benötigen (HD act. 72 S. 9).

E. 3.2.2

Aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens steht fest, dass der Beschuldigte die Privatklägerin widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt hat. Zum Verschulden kann auf die obigen Erwägungen zu Sachverhaltserstellung, rechtlicher Würdigung und zum Strafmass verwiesen werden.

E. 3.2.3

Hinsichtlich der Basisgenugtuung ist grundsätzlich von jener betreffend Menschenhandel auszugehen (vgl. dazu den bereits zitierten obergerichtlichen Entscheid). Auch der Tatbestand der Förderung der Prostitution beinhaltet eine Beschränkung der (sexuellen) Handlungsfreiheit. Diese wiegt insbesondere bei der hier vorliegenden Tatbestandsvariante von Art. 195 Abs. 3 StGB jedoch von vornherein nicht ganz so schwer wie jene beim Menschenhandel, da die Handlungsfreiheit des Opfers im Sinne zwar bezüglich der Umstände der Prostitution eingeschränkt wird, das Opfer jedoch nicht gegen seinen Willen überhaupt erst zur Prostitution gezwungen oder darin festgehalten wird.

- 199 - Reduzierend fällt überdies ins Gewicht, dass der zu beurteilende Deliktszeitraum – ca. 6. Januar bis ca. Ende Februar 2009 – relativ kurz war, wobei nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden darf, dass die Verletzung der Persönlichkeit in erheblichem Masse bereits zuvor in Ungarn über mehrere Jahre stattfand. Dass die Privatklägerin mehr oder weniger freiwillig in die Schweiz reiste, um sich hier zu prostituieren, ist dagegen nicht von entscheidender Bedeutung. Deswegen ist Abs. 1 von Art. 195 StGB nicht erfüllt, das ändert an der Schwere der Persönlichkeitsverletzung im Rahmen von dessen Abs. 3 jedoch nichts Grundlegendes. Deutlich genugtuungserhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die zwischen ihm und der Privatklägerin bestehende Liebesbeziehung rücksichtslos ausnutzte und er überdies wiederholt körperliche Gewalt und massive Drohungen anwendete, um die Privatklägerin gefügig machen und sie kontrollieren zu können. Die engmaschige und rigide Überwachung und Kontrolle sowie die menschenverachtenden und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, die er der Privatklägerin aufzwang, stellen eine bedeutende Verletzung deren Persönlichkeit dar. Ferner und obwohl die Privatklägerin sich letztlich dagegen zu wehren vermochte, schreckte er auch nicht davor zurück, von dieser zeitweise den ungeschützten Geschlechtsverkehr zu fordern, dem sie sich indes widersetzte. Schliesslich sind die anlässlich heutiger Verhandlung von ihrer Rechtsvertreterin umschriebenen und mit dem Bericht der Beratungsstelle FIZ glaubhaft dargelegten psychischen Beschwerden merklich erhöhend zu berücksichtigen (HD act. 68). Soweit die Verteidigung hiergegen unter Bezugnahme auf eine Stelle aus dem Bericht der FIZ zum Eintritt der Privatklägerin im Oktober 2010 einwendete, dass dieser Zeitraum nicht Teil des eingeklagten Deliktszeitraums sei und ein direkter Zusammenhang zwischen den beurteilten Straftaten und den oben geschilderten psychischen Beschwerden nicht festgestellt werden könne (Prot. S. 14 f.), ist ihr entgegenzuhalten, dass der Bericht unter dem Titel "Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörungen durch mehrfache traumatische Erlebnisse" explizit festhält, es sei zu beachten, dass die schwerwiegenden traumatischen Erfahrungen über mehr als acht Jahre hinweg stattgefunden hätten (HD act.

68 S. 2). Der Zusammen- hang zu vorliegend beurteiltem Tatzeitraum ist somit offensichtlich. Mit der vorlie- gend zuzusprechenden Genugtuungssumme werden indes nur die heute beurteil-

- 200 - ten Persönlichkeitsverletzungen als finanziellen Trost für die erlittenen seelischen Unbillen abgegolten, und nicht die ihr darüber hinaus zugefügten.

E. 3.2.4

Insgesamt und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldig- ten und der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin, ist eine Genugtuung von Fr. 20'000.– angemessen, zuzüglich Zins von 5 % ab 1. März 2009. 4. Die Privatklägerin D. _____ 4.1. Die Privatklägerin D. _____ fordert eine Genugtuung von Fr. 1'000.–, die sie nicht weiter begründet hat (HD act. 39/6). 4.2. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses des Verfahrens steht fest, dass der Beschuldigte an der widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit der Pri- vatklägerin beteiligt war. Zum Verschulden kann wiederum auf die obigen Erwä- gungen zu Sachverhaltserstellung, rechtlicher Würdigung und zum Strafmass verwiesen werden. 4.3. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes liegt auf der Hand, dass die Privat- klägerin D. _____ sich durch die Platzgeldforderungen erheblich geängstigt fühlte und sie so in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt wurde, was sie denn auch ein- drücklich schilderte. Die so erlittene Verletzung in der Persönlichkeit rechtfertigt eine Genugtuung von Fr. 500.–. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verur- teilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. Damit wird das kostenrechtliche Verschulden durch das straf- rechtliche Verschulden indiziert. Die Kostentragungspflicht ergibt sich mit anderen Worten daraus, dass die verurteilte beschuldigte Person die Kosten zu Lasten der - 201 - Allgemeinheit als Folge ihrer Tat schuldhaft verursacht hat. Die beschuldigte Per- son hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten gemäss Art. 422 StPO zu tra- gen, wenn sie in allen Teilen der Anklage schuldig gesprochen worden ist (BSK StPO-DOMEISEN, N 2 ff. zu Art. 426 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, so- bald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und der Verteidigung die Diffe- renz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten für die unentgeltli- che Verteidigung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). 2. Angesichts des grossen Aufwandes des gerichtlichen Verfahrens, ist die Ge- richtsgebühr auf Fr. 10'000.– festzusetzen, wobei über die weiteren Kosten die Gerichtskasse Rechnung stellt. Der Beschuldigte wurde zwar der angeklagten Nötigung nicht schuldig gespro- chen. Dieser ausschliesslich rechtliche Teilaspekt des angeklagten und erstellten Sachverhaltes führte indes zu keinem zusätzlichen Ermittlungs- und Untersu- chungsaufwand. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Beschuldigte in Bezug auf alle der ihm gemachten Vorwürfe nicht geständig zeigte, er mithin mit seinem Aussageverhalten die Durchführung des Verfahrens erschwerte, rechtfertigt es sich, ihm die gesamten Verfahrenskosten

(einschliesslich der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) aufzuerlegen (Art. 422 Abs. 2 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei das

- 202 - Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 426 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Das bezüglich Kostenaufgaben, einstweiligen Abschreibungen und Nachforderungsvorbehalten bezüglich der amtlichen Mandate unvollständige bereits mündlich oder schriftlich mitgeteilte Dispositiv ist mit dem vorliegenden vollständig begründeten Entscheid in Anwendung von Art. 83 StPO entsprechend zu berichtigen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig - des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B._____, - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB zum Nachteil von B._____, - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C._____, - der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung im Sinne Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D._____ sowie - der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a sowie Art. 117 Abs. 1 AuG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 554 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. 4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadener-

- 203 - satzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 25'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 5. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 20'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ Fr. 500.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 10'000.-; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.- Gebühr Strafuntersuchung Fr. 11'534.70 Auslagen Untersuchung Fr. 20'647.40 amtliche Verteidigung (RA X2._____ bis 20. Dez. 2012) amtliche Verteidigung (RA X1._____ ab 20. Dez. 2012; noch Fr. nicht entschädigt) Fr. 14'032.20 unentgeltliche Rechtsvertretung B._____ und C._____ Fr. Kanzleikosten Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger-

- 204 - schaft werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO. 9. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich

und zuhanden des Be- schuldigten (übergeben); - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben); - die Vertreterin der Privatkläger B._____ und C._____ für sich und zu- handen der Privatkläger (übergeben); - die Privatklägerin D._____ (versandt); - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung, ver- sandt) und hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- schuldigten; - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; - die Vertreterin der Privatkläger B._____ und C._____ für sich und zu- handen der Privatkläger; - die Privatklägerin D._____ (auszugsweise); - das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern; - das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei (BKP), Nussbaumer- strasse 29, 3003 Bern und nach Eintritt der Rechtskraft an - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Voll- zugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; - das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich.

- 205 - 10. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Privatkläger können das Urteil lediglich in den Schranken ihrer Konstituie- rung anfechten (Straf- und Zivilkläger im Zivilpunkt und bezüglich der sie be- treffenden Kosten- und Entschädigungsfolgen, Strafkörper zusätzlich auch im Schuldpunkt). Hinsichtlich der Strafe können Privatkläger das Urteil nicht anfechten. Der Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Darin ist anzugeben, ob das Urteil vollum- fänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Neben- folgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 2. Abteilung Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Heimann lic. iur. Kistler

E. 3.3

Ergebnis Insgesamt sind in den Aussagen des Privatklägers - entgegen den heutigen Aus- führungen der Verteidigung (HD act. 73 S. 3 ff.) - keine auffallenden Widersprü-

- 118 - che, Unstimmigkeiten oder unerklärliche Weiterentwicklungen auszumachen. Sei- ne Aussagen wirken gesamthaft und im Kern weder unklar oder verschwommen noch eingeübt, sondern authentisch, detailreich und anschaulich. Schliesslich de- cken sie sich in wesentlichen Punkten mit den Aussagen anderer befragter Per- sonen. Es kann damit auf sie abgestellt werden. 4. Der weiteren aussagenden Personen 4.1. Vorbemerkungen 4.1.1. Alle weiteren befragten Personen, insbesondere auch die nunmehr als Privatklägerin konstituierte D._____, wurden zunächst als Auskunftspersonen und schliesslich staatsanwaltschaftlich als Zeuginnen und damit unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen. Mit einer allfälligen Falsch- aus- sage hätten sie sich demnach

strafbar gemacht. 4.1.2. Voranzustellen ist sodann, dass neben der Privatklägerin C. _____ verschiedene Zeuginnen von Drohungen des Beschuldigten oder dessen Umfeld berichtet haben, mit welchen sie zum Rückzug der Anzeigen und / oder den belastenden Aussagen hätten gebracht werden sollen. Das führte dazu, dass L. _____ aus Angst vor Repressalien seitens der Familie des Beschuldigten zunächst nicht bereit war, als Zeugin auszusagen (HD act. 22/1 S. 14 Frage 59 f.). Auch die Zeugin N. _____ und die Privatklägerin D. _____ äusserten im Zusammenhang mit ihren Aussagen Bedenken und Ängste (HD act. 28/3 S. 3; ND act. 5 S. 9 f. oder HD act. 29/2 S. 10). Diese (da von mehreren Personen übereinstimmend und daher glaubhaft) geschilderte Angst vor Repressalien aus dem Umfeld des Beschuldigten zeigen, dass die befragten Personen unter Druck aussagten. Sie stammen regelmässig aus derselben Region wie der Beschuldigte oder gar aus dessen Heimatort und teilweise lebten und leben deren Familien, insbesondere deren Kinder noch dort (so betreffend die Zeuginnen D. _____, N. _____ und L. _____). Sie mussten demnach damit rechnen, dass Drohungen aus dem Umfeld des Beschuldigten auch wahr gemacht würden. Dass insbesondere die Zeuginnen N. _____ und L. _____, welche weder je für den Beschuldigten gearbeitet hatten noch Verfahrenseteiligte sind, mithin keine persönlichen Interessen an einer

- 119 - Verurteilung des Beschuldigten haben, dennoch diesen belastende Aussagen machten, spricht zusätzlich für deren Glaubwürdigkeit. 4.2. Privatklägerin D. _____ 4.2.1. Die Privatklägerin D. _____ war im fraglichen Zeitraum als selbständige Prostituierte am ... tätig und wohnte zeitweise im Hotel H. _____. Dort lernte sie den Beschuldigten und die Privatklägerin C. _____ kennen. Nähere Beziehungen zu beiden bestanden nicht. So konnte sich die Privatklägerin anlässlich ihrer Einvernahme vom 28. Februar 2013 nur noch vage an den Vornamen der Privatklägerin C. _____ erinnern (HD act. 29/2 S. 5 f.). Die Tante des Beschuldigten, K. _____, sowie den Privatkläger B. _____ kennt sie nicht (HD act. 29/2, S. 19). Die Privatklägerin D. _____ fand ebenfalls Schutz über die FIZ und verlangt eine – wenn auch marginale – Genugtuung vom Beschuldigten, weshalb ihr persönliche Interessen nicht gänzlich abgesprochen werden können. Auch die Privatklägerin D. _____ – die in Ungarn Kinder hat – schilderte, dass versucht wurde, auf ihre Aussagen Einfluss zu nehmen bzw. sie zu deren Rückzug zu bewegen, wobei sie dabei von "E. _____" und Personen aus dessen Umfeld sprach (ND act. 5 S. 9 f.). Dass sie trotzdem bereit war, Aussagen zu machen, zeugt von Unabhängigkeit und spricht für ihre Glaubwürdigkeit. D. _____ zeigte im Rahmen der Einvernahmen denn auch wiederholt ihre kämpferische Art und es ist bezeichnend, dass sie offenbar als eine der wenigen Frauen ohne Zuhälter am ... in Zürich tätig war. Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin D. _____ aufgrund ihrer persönlichen Interessen zwar mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen. Anlass, auf sie nicht abzustellen, besteht indes nicht. Sie sagte in erster Linie im Verfahren bezüglich E. _____ aus und wie noch zu zeigen sein wird, empfand sie hauptsächlich diesen als Bedrohung, nicht jedoch den Beschuldigten. 4.2.2. Die Privatklägerin wurde im separaten Verfahren bezüglich E. _____ im Jahre 2009 / 2010 zweimal polizeilich und einmal staatsanwaltschaftlich als Zeugin einvernommen. Die Zeugeneinvernahme im hiesigen Verfahren fand am 29.

- 120 - Februar 2013 statt. Dabei bestätigte die Privatklägerin ausdrücklich, in den vorhergehenden Einvernahmen die Wahrheit gesagt zu haben (HD act. 29/2 S. 14). Bei der nachfolgenden Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist sodann zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin nicht nur zu weit zurück liegenden Sachverhalten aussagte, sondern

auch in unterschiedlichen Verfahren. Auf erstes wies sie am 28. Februar 2013 auch ausdrücklich hin, wobei sie anfügte, sie wolle nicht lügen (HD act. 29/2 S. 4). Generell kann gesagt werden, dass die Privatklägerin anschaulich, überzeugend und glaubhaft ausgesagt hat. Sie gab zu Protokoll, wenn sie etwas nicht mehr bzw. nicht mehr genau wusste und unterschied zwischen selbst Erlebtem und Hörensagen (bspw. HD act. 29/2 S. 5, 9 und 14; auch schon ND act. 3 S. 6 Frage 18). Überdies erklärte sie mehrfach, dass sie anlässlich der im Verfahren bezüglich E._____ durchgeführten Einvernahmen vieles aus Angst – insbesondere um ihre Familie – verschwiegen habe (HD act. 29/2 S. 9 und 17). So sei sie sich sicher, dass sie in ihrer ersten Einvernahme nicht erzählt habe, dass der Beschuldigte in ihr Zimmer gekommen sei (HD act. 29/2 S. 10). Gelegentlich vermochte die Privatklägerin zwar nicht genau zwischen dem Beschuldigten und E._____ zu unterscheiden (vgl. bspw. HD act. 29/2 S. 4 f.), was angesichts des zeitlichen Ablaufs der Einvernahmen jedoch verständlich und nicht als Zeichen wahrheitswidriger Aussagen zu werten ist. Dasselbe gilt, wenn die Aussagen der Privatklägerin zur Frage, wie oft der Beschuldigte bei ihr auftaucht und Platzgeld gefordert habe, (auf den ersten Blick) nicht immer deckungsgleich waren (ND act. 3 S. 5 Frage 11 und HD act. 29/2 S. 18: drei Mal; ND act. 5 S. 6 und 8: ein Mal). Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass es mindestens drei Vorfälle gewesen sein müssen, wovon allerdings jene zwei, als der Beschuldigte sie in ihrem Zimmer aufsuchte (und dieses mindestens einmal auch betrat und einmal an die Tür klopfte), sie offensichtlich und nachvollziehbarerweise stärker beeindruckten als jener, bei dem sie im Treppenhaus angesprochen wurde. Nuancenreich sprach sie denn einmal auch von "Überbringen einer Nachricht, wonach E'._____ das Geld immer noch haben möchte" und andere Male von "Platzgeld fordern" (ND act. 3 S. 5 Frage 11; ND act. 5 S. 7 f.; HD - 121 - act. 29/2 S. 18). Entscheidender als die konstante, gleichlautende und lückenlose Wiedergabe aller stattgefundenen Teilakte eines Ganzen ist jedoch ohnehin das Fehlen unerklärlicher Widersprüche. Die ungekünstelte Hervorhebung einzelner Ereignisse kann – auch unter Auslassung anderer – für die Glaubhaftigkeit einer Aussage sprechen, sofern sie sich mit dem weiter Geschilderten in Einklang bringen lässt. Unter diesen Prämissen sagte die Privatklägerin auch zur Frage der Anzahl, wie oft sie vom Beschuldigten wegen Platzgeld angegangen wurde, überzeugend und glaubhaft aus. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen sprechen sodann verschiedene Antworten, die von grosser Betroffenheit zeugen und daher nur von einer Person geäußert werden können, welche das Geschilderte selbst erlebt hat. So gab die Privatklägerin nach Ergänzungen gefragt an, sie hätte gerne, dass diese Leute auch wüssten, was diese Gefühle bedeuten und was sie durchgemacht habe. Konkreter nach den Gefühlen befragt, die sie gehabt habe, als sie der Beschuldigte aufgefordert habe, Platzgeld zu bezahlen, deponierte sie, dass diese Spannung, die in einem sei, kein anderer fühlen könne, nur diese Person, die das mitmache (HD act. 29/2 S. 19 bzw. 12). Angesichts der gerichtsnotorischen, von Gewalt und Unterdrückung geprägten Verhältnisse am Zürcher Strassenstrich, reagierte sie nachvollziehbar auch mit merklichem Unverständnis auf die aus Sicht der Befragenden selbstverständlich berechtigten Fragen danach, ob sie angesichts der Platzgeldforderungen Furcht empfunden habe. Das bejahte sie klar mit dem Hinweis, dass Zuhälter doch zum Fürchten bzw. gefährlich seien und untermauerte diese Aussage auch damit, gewusst zu haben, dass der Beschuldigte von "E'._____" geschlagen und mit Messer bedroht worden sei; da habe sie gewusst, dass es Blut gebe. Ähnlich verhält es sich mit der detailreichen Schilderung einzelner Beobachtungen, die sie über mehrere Einvernahmen hinweg immer wieder erwähnte, wie z.B. jener, dass die Zuhälter ungarische Nummernschilder gehabt hätten, was sehr auffällig gewesen

sei (ND act. 5 S. 7; HD act. 29/2 S. 13) oder der Beschuldigte und "E'._____" jeweils von breitschultrigen bzw. gross gebauten Männern umgeben gewesen seien (ND act. 5 S. 5; HD act. 29/2 S. 18). Ferner sah sich die Pri-

- 122 - vatklägerin je nach Stichwort zu weiteren, betreffend den Anklagesachverhalt teilweise irrelevanten, Ausführungen veranlasst, so insbesondere wenn sie auf ihren Freund "AT._____" zu sprechen kam, woraufhin sie auch schon mal Ausführungen zu seiner Nationalität oder Ähnlichem machte (ND act. 3 S. 2 Frage 5 f.) oder auf ihre damalige psychische Situation zu sprechen kam, die sie eingehend und sehr anschaulich – nicht zuletzt unter Nennung der konsumierten Beruhigungstabletten – zu schildern vermochte (HD act. 29/2 S. 15). Schliesslich spricht für den Wahrheitsgehalt der Aussagen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten mehrheitlich nicht be-, sondern vielmehr entlastete. So gab sie kurzum zu Protokoll, dass der Beschuldigte von "E'._____" durch die Anwendung massiver Gewalteinwirkung zur Einforderung der Platzgelder bestimmt wurde. Markant führte sie aus, dass "der Arme" wohl so Angst vor diesen Leuten gehabt habe, dass er lieber gemacht habe, was von ihm verlangt worden sei (ND act. 3 S. 2). Überdies hob sie jeweils hervor, dass der Beschuldigte das Platzgeld nicht in seinem Namen, sondern ausdrücklich im Auftrag von "E'._____" eingefordert habe, wobei sie den Beschuldigten gelegentlich als dessen "Diener" oder "Pöstler" bezeichnete (ND act. 5 S. 5; HD act. 29/2 S. 9 ff.). Letztlich wird aus diesen Aussagen der Privatklägerin D.____ deutlich, dass sie sich zwar durchaus bedroht und geängstigt fühlte, jedoch in erster Linie von "E'._____" und dessen Umfeld, nicht jedoch direkt durch den Beschuldigten. Zur Privatklägerin C.____ vermochte die Privatklägerin D.____ dagegen nur wenig auszusagen. Immerhin schilderte sie aus eigener Wahrnehmung, dass diese sich häufig mit dem Beschuldigten stritt und sie hörte selbst, dass er C.____ anschrie, wenn sie nicht (genug) verdiene. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin C.____ schlug, sah sie zwar nicht persönlich, sie nahm jedoch wahr, dass diese einmal ein blaues Auge hatte bzw. deren Gesicht in allen Farben leuchtete. Ohne dass sie unmittelbar Zeugin von Schlägen geworden wäre, war sie sich denn auch sicher, dass der Beschuldigte die Privatklägerin C.____ schlug. Mit ihr darüber sprechen konnte sie jedoch nicht, da diese Angst hatte.

- 123 - 4.2.3. Die Aussagen der Privatklägerin D.____ decken sich in wesentlichen Punkten mit der Darstellung anderer befragten Personen und vermögen insgesamt zu überzeugen. 4.3. Zeugin L.____ 4.3.1. L.____ kennt den Beschuldigten über eine Freundin und S.____ (alias "S'.____") bereits aus Ungarn und sah diesen dann in Zürich wieder, wo sie bis zu ihrem Eintritt in das Programm der FIZ (für "S'.____") auf den Strassenstrich ging. Hier in Zürich redete sie zwar mit dem Beschuldigten, stritt sich indes immer mit ihm, da er sie über die Privatklägerin C.____ ausfragte. "K'.____" kannte die Zeugin nur vom Sehen her (HD act. 22/1 S. 2 ff. und HD act. 22/2 S. 4 f.). Die Privatklägerin C.____ lernte die Zeugin erst in Zürich kennen. Das Verhältnis zu dieser bezeichnete sie nicht als freundschaftlich, dennoch war sie der Privatklägerin verschiedentlich behilflich, wobei sie zeitweise gemeinsam zur Arbeit an den ... gingen und wieder nach Hause zurückkehrten. Sie half ihr – auf Bitte von "S'.____" und "G.____" hin – auch, die Arbeitsbewilligung zu erlangen und verteidigte sie, als sie am ... gemobbt wurde (HD act. 22/1 S. 3 und 5; HD act. 22/2 S. 6). Später distanzierte sie sich von der Privatklägerin, weil sie diese vor Problemen mit dem Beschuldigten schützen wollte (HD act. 22/1 S. 7 f.). Nach Aussage der Zeugin erzählte sie der Privatklägerin C.____ von der FIZ, nachdem der Beschuldigte ihr (C.____) am 12. Oktober 2010 telefonisch mit dem

Tode gedroht habe (HD act. 22/1 S. 9; HD act. 22/2 S. 10). Auch B._____ traf die Zeugin erstmals in Zürich im H._____ (HD act. 22/1 S. 10). Was die Beziehung zu ihm anbelangt, hatte sie Mitleid mit ihm, versuchte nett zu ihm zu sein und Freundschaft zu knüpfen. Nach Aussage der Zeugin blieb die Beziehung von Seiten des Privatklägers her jedoch distanziert, was sie damit begründete, dass dieser auf Geheiss von "K'._____" mit niemandem reden dürfen (HD act. 22/1 S. 3 ff.). Direkte, mit dem vorliegenden Verfahren zusammenhängende persönliche Interessen der Zeugin sind nicht auszumachen, was für deren Glaubwürdigkeit

- 124 - spricht. Die Zeugin ist zwar ihrerseits Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung, sie arbeitete jedoch nie für den Beschuldigten und es stehen auch keine Zivilforderungen im Raum. Da die Zeugin mit der Privatklägerin C._____ – wenn auch nicht eigentlich befreundet – so doch kameradschaftlich verbunden war und sie offensichtlich Mitleid und Sympathie für den Privatkläger B._____ empfand, sind ihre Aussagen dennoch mit gewisser Vorsicht zu würdigen. Anlass auf die Zeugin nicht abzustellen, besteht indes nicht, zumal ihre Aussagen inhaltlich zu überzeugen vermögen. 4.3.2. Die Zeugin sagte einheitlich, widerspruchsfrei und detailliert aus. So vermochte sie sich genau daran zu erinnern, dass die Gebühr für den Erhalt einer Meldebewilligung Fr. 25.– betrug. Sie unterschied danach, ob sie nur von Gehörtem oder selbst Erlebtem berichtete. Wenn sie sich an etwas nicht oder nicht mehr genau erinnern konnte, sagte sie dies und vereinzelt fügte sie an, sie wolle nicht lügen (HD act. 22/2 S. 8). Sodann entlastete die Zeugin den Beschuldigten insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Erpressung von Platzgeldern, was wiederum für den Wahrheitsgehalt der belastenden Aussagen spricht (HD act. 22/2 S. 17). Ebenso deponierte sie entlastend, der Beschuldigte habe mit D._____ zwar schlafen wollen und sie nicht in Ruhe gelassen, er habe sie jedoch nicht vergewaltigen wollen (HD act. 22/2 S. 18). 4.3.3. Die Zeugin L._____ bestätigte aus eigener Wahrnehmung, dass der Beschuldigte die Privatklägerin C._____ ausnutzte, indem er sie zur Arbeit schickte und ihr jeweils am Morgen danach die Einnahmen wegnahm. Sie gab an, dass die Privatklägerin nicht für "G._____" arbeiten wollte, er sie jedoch auch mit Drogen gefügig gemacht hatte. Weiter bestätigte sie, dass er die Privatklägerin kontrollierte, indem er sie anrief und wissen wollte, wie lange sie im "Geschäft" war und was sie verdient hatte bzw. ihr Vorgaben machte, mit welcher Summe sie wieder nach Hause kommen durfte. Sie berichtete davon, dass der Beschuldigte der Privatklägerin einmal telefonisch damit gedroht hatte, ihr die Knochen zu brechen, sollte sie mit weniger als der vorgegebenen Summe nach Hause kommen. Die Zeugin sah bzw. hörte weiter mehrfach, dass er die Privatklägerin (grundlos) schlug und sie ohrfeigte, wobei diese in einem Fall ein blaues Auge davon trug

- 125 - und in einem anderen Fall ein Lavabo vom Aufprall des Kopfes der Privatklägerin in die Brüche ging. Zu Schlägen kam es gemäss der Zeugin jeweils, wenn die Privatklägerin zu wenig verdient hatte, zu lange im Geschäft war oder im Restaurant essen ging oder der Beschuldigte gereizt war, weil er kein "Gras" hatte. Persönlich bekam sie auch mit, dass "G._____" die Privatklägerin zur Arbeit schickte und anschrie. Wenn auch nicht direkt, so doch implizit bezeichnete sie den Beschuldigten als den Zuhälter der Privatklägerin. Von dieser wusste die Zeugin weiter, dass der Beschuldigte sie bereits in Ungarn körperlich misshandelte, ihr insbesondere den Mund zerrissen und ein Messer in die Hand gestossen und diese behindert gemacht hatte. Auch habe er sie am Bein verletzt und sie lebendig begraben wollen. 4.3.4. Hinsichtlich der Handlungen zum Nachteil von B._____ vermochte

die Zeugin mehrheitlich nur das wiederzugeben, was ihr entweder B._____ oder die Privatklägerin hierzu gesagt hatten. So wusste sie vom Hörensagen, dass der Privatkläger in Ungarn viele Kredite für "G._____" aufgenommen und sich verschuldet hatte. Wie der Privatkläger erwähnte die Zeugin ein in Ungarn erlassenes Gesetz, wonach Schuldner, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllten, ins Gefängnis müssten. Weiter berichtete sie davon, dass der Privatkläger B._____ in Ungarn bei grosser Hitze auf dem Feld arbeiten musste, ohne Essen und Trinken. Den Lohn, den er von Drittunternehmern erhielt, musste er abliefern. Einmal traf sie B._____ jedoch auf dem Hof von "K'._____" in Ungarn an, wobei sie sah, dass er Hunger hatte und Zigarettenstummel vom Boden aufsammelte, da ihm "K'._____" das Geld weggenommen und er keine Zigaretten hatte. Ihrer Ansicht nach war B._____ wörtlich der Sklave bzw. Diener von "G._____" und "K'._____" (HD act. 22/1 S. 10 f.; HD act. 22/2 S. 13 ff.). Aus eigener Wahrnehmung wusste sie von der Zeit in Zürich zu berichten, als der Privatkläger anfangs 2009 hier auf den Strassenstrich ging. Die Zeugin bestätigte diesbezüglich, dass der Privatkläger vor dem Beschuldigten und "K'._____" grosse Angst hatte und er stets terrorisiert wurde. Weiter berichtete sie davon, dass "K'._____" diesem das Geld weggenommen und ihm verboten hatte, mit anderen zu sprechen. Zu Essen bekam er nur, was von den anderen übrig blieb. Nach

- 126 - Auffassung der Zeugin wurde der Privatkläger zum Eigentum der "K'._____" (gemeint "G._____" und "K'._____"). Zur genauen Rolle des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Prostitutionstätigkeit in Zürich vermochte die Zeugin indes nichts Genaueres zu sagen. Sie verwies auf die in Ungarn für "G._____" aufgenommenen Kredite und das Auto und folgerte, dass die "K'._____" den Privatkläger in Zürich anschaffen liessen, weil mit ihm in Ungarn kein Geld mehr zu verdienen war bzw. damit er seine Schulden abtragen konnte (HD act. 22/2 S. 13 und S. 15 ff.). 4.3.5. Bezüglich Platzgelder sagte die Zeugin schliesslich aus, dass "E'._____" von jeder Frau Fr. 200.– verlangte und auch der Beschuldigte bezahlen musste. Gemäss Darstellung der Zeugin wurde er von E._____ mit dem Messer bedroht und mehrmals geschlagen, als er – der Beschuldigte – nicht zahlen wollte. Der Beschuldigte habe dann für "E'._____" das Geld von den Frauen eingesammelt, wobei er nach Meinung der Zeugin umgebracht worden wäre, hätte er das nicht getan. 4.3.6. Im Ergebnis bestätigte die Zeugin L._____ damit aus eigener Wahrnehmung, dass der Beschuldigte der Privatklägerin C._____ Vorgaben machte, wie sie zu arbeiten hatte, sie dabei überwachte, kontrollierte und ihr die Einnahmen abnahm. Ebenso vermochte sie glaubhaft von verbalen Beschimpfungen und Drohungen wie auch von wiederholten körperlichen Misshandlungen der Privatklägerin durch den Beschuldigten während der Zeit in Zürich zu berichten. Die Aussagen der Zeugin L._____ decken sich im Kern mit der Schilderung der Privatklägerin und den Aussagen der weiteren befragten Personen. Sie sind insgesamt glaubhaft und es kann auf sie abgestellt werden. Im Kern gilt das auch betreffend die Aussagen der Zeugin zum Privatkläger B._____, insbesondere soweit sie von selbst Erlebtem berichtete. Die Zeugin bestätigte schliesslich, dass der Beschuldigte Platzgeld von den Prostituierten eingesammelt hatte. Insbesondere gab sie an, dass er das auch bei D._____ versuchte, welche allerdings nur gelacht und nicht bezahlt habe bzw. ihn nicht ernst genommen habe. Ohne dass der Eindruck bestünde, dass sie den Beschuldigten in Schutz nehmen wollte, vertrat L._____ die Meinung, dass der Be-

- 127 - schuldigte die Platzgelder von den Prostituierten und insbesondere auch von D._____ nicht freiwillig und für sich verlangte bzw. einsammelte, sondern nur für

"E'._____". Sie war der Ansicht, dass dem Beschuldigten – um sich selbst vor weiteren Bedrohungen und Übergriffen zu schützen – gar keine andere Wahl blieb. Damit belastete sie den Beschuldigten ebenfalls differenziert und zurückhaltend, weshalb ihre Aussagen glaubhaft erscheinen. Auch sie vermittelt das Bild der bedenklichen Revierkämpfe von Zuhältern am Zürcher ... auf dem Rücken der Prostituierten. 4.4. Zeugin N._____ 4.4.1. Was die Glaubwürdigkeit der Zeugin N._____ angeht, ist ergänzend zu erwähnen, dass sie sich wie die Privatklägerin C._____ in Zürich, Wien und AB._____ prostituierte und schliesslich ins Programm der FIZ eintrat. Die Zeugin hat in Ungarn drei Kinder, was sie als Grund nannte, dass sie sich (nur) im Ausland prostituierte. In der Untersuchung wurde N._____ als Opfer einer Straftat einvernommen und sie sagte zunächst in erster Linie in eigener Sache und gegen R._____ aus (HD act. 28/1+2; HD act. 28/3 S. 4 ff.). Die Zeugin sprach wiederholt von Drohungen durch diesen bzw. dessen Umfeld. Eine in Ungarn gegen R._____ erhobene Anzeige zog sie – um nicht in Probleme zu geraten – wieder zurück (HD act. 28/3 S. 4). Den Beschuldigten kennt die Zeugin aus Ungarn, wobei sie und ihr Ex-Mann ca. 2006 / 2007 bei ihm Schulden gehabt, das Geld jedoch samt (Wucher-)Zinsen zurückerstattet hätten (HD act. 28/3 S. 8). Sie fand den Beschuldigten, für den sie in Wien gearbeitet hätte, wenn sie dort etwas verdient hätte, nett. Die Privatklägerin C._____ mochte sie dagegen nicht (HD act. 28/3 S. 6 ff.). Den Privatkläger B._____ kennt die Zeugin bereits aus V._____. Hier in der Schweiz traf sie ihn nie. D._____ ist der Zeugin von der "Strasse her" bekannt. Sie – D._____ – und eine "AS._____" hätten sie ins FIZ gebracht und einmal habe sie bei ersterer im Hotel H._____ gewohnt, als sie das Zimmer nicht mehr habe bezahlen können (HD act. 28/1 S. 3 f.; HD act. 28/3 S. 7).

- 128 - Angesichts der Vorgeschichte mit den Schulden und dem Wucherzins erstaunt es zwar, dass die Zeugin anscheinend Sympathie für den Beschuldigten empfand. Dennoch spricht dies wie auch die geäusserte Antipathie zur Privatklägerin C._____ dagegen, dass sie zu Lasten des Beschuldigten falsch ausgesagt hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, welchen persönlichen Vorteil die Zeugin aus einer Verurteilung des Beschuldigten ziehen könnte. Sie erstattete Anzeige gegen dessen Cousin und ist in das vorliegende Strafverfahren nur als Zeugin involviert. Allerdings dürfen die von der Zeugin geäusserten Drohungen aus dem Umfeld des Beschuldigten nicht ausser acht gelassen werden, die dazu führten, dass sie nur unter Bedenken bereit war, Aussagen zu machen (HD act. 28/3 S. 3 f.). Insgesamt können die Aussagen der Zeugin daher nur mit einiger Vorsicht gewürdigt werden. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass sie – sei es aus Angst oder aufgrund ihrer persönlichen Gefühle – eher zugunsten des Beschuldigten ausgesagt hat. 4.4.2. Die Zeugin N._____ belastete den Beschuldigten insofern, als sie aussagte, dass die Privatklägerin C._____ für den Beschuldigten gearbeitet und sie davon gehört hatte, dass er die Privatklägerin gelegentlich geschlagen habe. Aus eigener Wahrnehmung konnte sie dies indes nicht bestätigen. Den Privatkläger B._____ brachte die Zeugin insofern in Verbindung mit dem Beschuldigten, als sie wusste, dass er (in Ungarn wie auch danach in der Schweiz) bei "K'._____" wohnte und er hierher gebracht wurde, um anzuschaffen. Er sei mit "K'._____" gekommen; für wen er arbeitete, wusste sie nicht (HD act. 28/3 S. 7). Die Zeugin bestätigte alsdann zwar grundsätzlich, dass die "Leute von AO._____" bzw. "E'._____" Platzgelder verlangt hatten. Was den Beschuldigten angeht, entlastete sie diesen jedoch. Weder soll "G._____" Platzgelder verlangt haben noch sei von D._____ überhaupt je solches verlangt worden. Am 30. Juni 2009 polizeilich befragt, gab sie allerdings zu Protokoll, dass "E'._____" dieses Jahr (also 2009) vom Beschuldigten Platzgeld verlangte (Fr.150.–) und er (der Beschuldigte) geschlagen wurde, weil er nicht

bezahlen wollte (HD act. 28/2 S. 2 Frage 7). Am 22. Januar 2013 wusste sie das nicht mehr (HD act. 28/3 S. 10).

- 129 - 4.4.3. Im Ergebnis ergibt sich aus den Aussagen der Zeugin N._____ klar, dass der Beschuldigte der Zuhälter der Privatklägerin C._____ war, diese mithin nicht selbständig und auf eigene Kasse der Prostitution nachging. Gemäss Aussage der Zeugin vom 30. Juni 2009, auf welche aufgrund ihrer Nähe zum Zeitpunkt des Geschehens und den damit übereinstimmenden weiteren Aussagen abgestellt werden kann, kam es wegen der Platzgelder zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und "E'._____". Die den Beschuldigten entlastenden Aussagen, wonach er generell und insbesondere auch nicht von D._____ Platzgeld verlangt hatte, vermögen dagegen nicht zu überzeugen. Es trifft zwar zu, dass D._____ tatsächlich nie Platzgelder bezahlte, was sie auch so bestätigte. Letztere und die Privatklägerin C._____ sowie die Zeugin L._____ sagten jedoch übereinstimmend und glaubhaft aus, dass der Beschuldigte (wenn auch namens von "E'._____") insbesondere auch von D._____ Platzgeld verlangt hatte. 4.5. Zeugin M._____

4.5.1. Die Zeugin M._____, welche sich ebenfalls als Prostituierte in Zürich betätigte, lernte die Privatklägerin C._____ im Hotel H._____ kennen. Sie stand dieser eher wohlgesinnt gegenüber. An den Beschuldigten konnte sich die Zeugin gut erinnern, da er säckeweise Gras mit sich gehabt habe. Auch B._____ kannte sie. Mit diesem hatte sie Mitleid, da er sich als Schwuler habe prostituieren müssen, obwohl er das nicht gewesen sei (HD act. 24/1 S. 2 ff.; HD act. 24/2 S. 3 und S. 8). 4.5.2. Für die Glaubwürdigkeit der Aussagen spricht einerseits die prozessuale Stellung von M._____. Sie wurde unter der strengen Wahrheitspflicht von Art. 307 StGB befragt und sie ist nicht unmittelbar Verfahrensbeteiligte, weshalb nicht ersichtlich ist, welche persönlichen Interessen sie an einer wahrheitswidrigen Belästigung des Beschuldigten haben könnte. Auch aus den persönlichen Beziehungen zu den Privatklägern ergibt sich nichts, was gegen die Glaubwürdigkeit sprechen würde.

- 130 - 4.5.3. Die Zeugin sagte insgesamt sachlich und zurückhaltend aus. Sie unterschied, was sie aus eigener Wahrnehmung und was nur vom Hörensagen wusste. Markant sind ihre Aussagen insofern, als sie vom intensiven Marihuanakonsum des Beschuldigten berichtete, was sich mit den Aussagen nicht nur der Privatklägerin C._____, sondern auch mit jenen weiterer befragter Personen deckt. Auch wusste sie von einem in Ungarn gegen den Beschuldigten laufenden Strafverfahren, womit sie verknüpfte, die Privatklägerin C._____ habe in Zürich das Geld für den Anwalt verdienen müssen. Dabei gab sie an, der Beschuldigte habe der Privatklägerin gesagt, sie müsse nur solange arbeiten, bis sie das Geld zusammen hätten; ihm – dem Beschuldigten – sei es nicht um Liebe, sondern nur ums Geld gegangen. Die Zeugin bestätigte, dass der Beschuldigte die Privatklägerin C._____ zur Arbeit schickte und er das Geld von ihr kassierte. Eindrücklich schilderte sie, dass nur ein Blick von ihm genügte, damit die Privatklägerin C._____ früher arbeiten ging. Vom Hörensagen wusste sie auch davon, dass die Privatklägerin vom Beschuldigten geschlagen wurde. Aus eigener Wahrnehmung berichtete sie von einer Verletzung der Privatklägerin am Finger, welche der Beschuldigte ihr mit einer Schere oder einem Messer zugefügt habe. Gemäss Aussage der Zeugin sprach die Privatklägerin kaum etwas, hatte keine Lebenslust mehr, wobei sie auch äusserte, sie wolle nicht mehr. Sie glaubte, der Beschuldigte habe über die Privatklägerin geherrscht und diese habe aus Angst nichts mehr gesagt oder weil sie nichts mehr sagen wollte. 4.5.4. Die Zeugin M._____ bestätigte damit die Sachdarstellung der Privatklägerin C._____ im Kern glaubhaft. Insbesondere

ergibt sich daraus klar, dass die Privatklägerin C._____ nicht selbständig tätig war, sondern der Beschuldigte die Kontrolle über sie inne hatte, sie zur Arbeit schickte und sie finanziell ausnutzte. c) Gesamtwürdigung ca) Anklagevorwurf zum Nachteil von C._____

1. Förderung der Prostitution

- 131 -

E. 3.4

Konkurrenzen Der Tatbestand des Menschenhandels gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB in der Variante der sexuellen Ausbeutung geht der Zuführung in die Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 1 StGB vor. Zu der Variante der Bestimmung sowie des Festhaltens in der Prostitution nach Art. 195 Abs. 3 und 4 besteht hingegen echte Konkurrenz.

E. 3.5

Qualifizierung Gewerbmässigkeit Es steht fest, dass der Beschuldigte zwar gemeinsam mit "K'._____" handelte, es jedoch alleine diese war, welche wirtschaftlich vom Privatkläger profitierte, weshalb es bezogen auf den Beschuldigten an der Gewerbmässigkeit fehlt (Art. 27 StGB). 4. **Gesamtergebnis** Der Beschuldigte ist demnach des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB sowie der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB zum Nachteil des Privatklägers B._____ schuldig zu sprechen. D. **Gemeinsame Tatbegehung** Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand des Menschenhandels zum Nachteil des Privatklägers B._____ zusammen mit einer anderen Person (K._____, alias "K'._____"), was bei der Bestimmung des für die Strafzumessung massgeblichen Strafrahmens zu berücksichtigen sein wird.

- 171 - E. Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ 1. Parteistandpunkte

E. 3.5.1

Der Dokumentarfilm "Q._____" wurde dem Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vom 12. September 2012 auszugsweise vorgespielt und sofern erforderlich übersetzt (HD act. 20/7 S. 2 ff.).

E. 3.5.2

Hinsichtlich der Aussagen der Privatklägerin C._____ in der erwähnten Reportage ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass sie den Beschuldigten mit ihren Aussagen nicht belastete, sondern im Wesentlichen angab, er sei nur auf Besuch bei ihr und sie gehe für sich selbst "anschaffen". Darauf wird im Rahmen der Beweiswürdigung noch einzugehen sein.

E. 3.5.3

Der Beschuldigte wurde auch mit den Aussagen der Mutter der Privatklägerin konfrontiert und er bestritt diese (HD act. 20/7 S. 2 ff.). Sie sind allerdings zulasten des Beschuldigten nicht verwertbar, da sie ohne vorgängigen Hinweis auf die Strafandrohung der Art. 303 ff. oder 307 StGB erfolgten und nachfolgend nie eine Einvernahme als Auskunftsperson oder Zeugin stattfand. C. Darstellung der Aussagen / Beweismittel 1. Vorbemerkungen

E. 6

Dezember 2011 das Ermittlungsverfahren "Superman" bis zu einer Bestätigung der zuständigen ungarischen Behörde, dass sie das Verfahren übernehmen werde (HD act. 17). Das Übernahmeersuchen wurde indessen nie förmlich beantwortet (vgl. Prot. S. 12).

- 5 - 4. Mit internationalem Haftbefehl vom 21. Mai 2012 wurde der Beschuldigte zur Verhaftung ausgeschrieben (HD act. 36/2 f.). Noch am selben Tag konnte er in einem Rotlichtstudio in ..., Österreich, in welchem er sich eingemietet hatte, überprüft und festgenommen werden (HD act. 36/6 und 36/10). Am 12. Juli 2012 wurde er den Schweizer Behörden übergeben (HD act. 36/4; HD act. 36/15 ff.). 5. Mit Haftrichterverfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 14. Juli 2012 wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (HD act. 37/10). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate (nachfolgend nur noch "Büro für amtliche Mandate"), vom 16. Juli 2012 wurde dem Beschuldigten rückwirkend per 14. Juli 2012 Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____ als amtlicher Verteidiger bestellt (HD act. 34/3). Mit Verlegungsbefehl vom 23. Juli 2012 wurde der Beschuldigte vom Gefängnis Winterthur nach Meilen (HD act. 37/14) und von dort am 27. August 2012 nach Horgen verlegt (HD act. 37/15). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Oktober 2012 wurde die Untersuchungshaft erstmals bis

E. 6.1

Gemäss Art. 343 StPO erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise. Den Parteien wird Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (Art. 331 Abs. 2 StPO). Die Ablehnung eines Beweisantrages ist nicht anfechtbar, doch können abgelehnte Beweisanträge an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden (Art. 331 Abs. 3 StPO). Über Tatsachen, die bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO).

- 14 -

E. 6.2

Weder innert der Frist gemäss Präsidialverfügung vom 19. Juni 2013 (HD act. 43) noch anlässlich der heutigen Verhandlung wurden von den Parteien Beweisanträge gestellt (Prot. S. 12).

E. 6.3

Indessen zog das Gericht von Amtes wegen die E._____ betreffenden Strafurteile des Bezirksgerichts Zürich vom 28. September 2010 (DG100277) sowie vom 27. August 2013 (DG130038) bei (HD act. 61 und 62). III. Sachverhalt A. Anerkannte Sachverhaltsteile / (Kurz-)Standpunkte des Beschuldigten 1. Anklagevorwürfe zum Nachteil der Privatklägerin C._____ (HD act. 41 S. 2 bis 4)

E. 10

Januar E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_225/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 1.1 mit Hinweisen; BGE 126 I 19 E. 2a). Die Beurteilung einer Verletzung des Anklagegrundsatzes hat gestützt auf die mit dem Anklagegrundsatz verfolgten Ziele zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 6B_899/2010 vom 10. Januar E. 2.4). Entscheidend ist, dass der Beschuldigte genau weiss, was ihm vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_5/2010 vom 30. Juni 2010 E. 2.4.; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 120 IV 348 E. 2c). Allgemein gilt: Je gravierender die Vorwürfe, desto höher die Anforderungen an das Akkusationsprinzip (Urteil des Bundesgerichts

- 10 - 6B_5/2010 vom 30. Juni 2010 E. 2.4.; Urteil des Bundesgerichts 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.4). 4.1.2. Genügt eine Anklage dem Anklageprinzip nicht, so wird

sie in der Regel zur Verbesserung an die Anklagebehörde zurückgewiesen (Art. 9 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 2 StPO). Geht innert Frist keine verbesserte Anklage ein, wird das Verfahren diesbezüglich eingestellt. Erfüllt der umschriebene Sachverhalt zwar nicht den eingeklagten, jedoch einen – hinreichend umschriebenen – anderen Tatbestand, so ist das Gericht nach dem Grundsatz "iura novit curia" frei, einen Schuldspruch wegen des anderen Deliktes zu fällen. Stellt das Gericht fest, dass das Anklageprinzip verletzt ist, aber aufgrund der Beweislage ohnehin keine Verurteilung erfolgen kann, oder kommt eine Rückweisung aus Opportunitätsgründen nicht in Frage, so stellt es das Verfahren im betreffenden Anklagepunkt ein (zum Ganzen: HEIMGARTNER/NIGGLI in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N 62 ff. zu Art. 9 StPO, N 1 f. zu Art. 351 StPO [nachfolgend nur noch BSK StPO-Autor]).

4.2. Anklagevorwurf Nötigung zum Nachteil von C._____ (HD act. 41 S. 4, Mitte)

4.2.1. Der Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfordert eine Gewalteinwirkung auf das Opfer oder eine Drohung mit einer solchen oder eine andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Opfers, wobei dieses (zusätzlich) dadurch genötigt werden muss, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Erforderlich ist der Vorsatz des Täters, der umfasst, dass er ein Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers bewirken will. Tritt der Erfolg nicht ein, liegt (nur) Versuch vor.

4.2.2. Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten unter dem Titel Nötigung konkret nur vor, dass er die Privatklägerin mittels der umschriebenen Gewalteinwirkung – die sich, wie noch zu zeigen sein wird, jedenfalls was den objektiven Hergang angeht, sachverhaltsmässig erstellen lässt – gegen ihren Willen aus dem Fenster werfen wollte. Sie umschreibt jedoch weder, dass und zu welchem

- 11 - Tun, Dulden oder Unterlassen er sie durch seine Gewalteinwirkung hätte nötigen wollen, noch was sie konkret als Folge der Gewalteinwirkung tatsächlich getan, unterlassen oder geduldet hätte. Soweit auf den in der Anklageschrift umschriebenen Willen (Gewalteinwirkung, mit der Absicht, "die Geschädigte gegen ihren Willen aus dem Fenster zu werfen") abgestellt wird, was der Akkusationsgrundsatz verlangt, kann eine anklagegemässe Verurteilung wegen Nötigung nicht erfolgen, da der (umschriebene) Vorsatz des Beschuldigten, die Privatklägerin aus dem Fenster zu werfen, nicht im Sinne von Art. 181 StGB tatbestandsmässig ist. Nichts anderes gilt hinsichtlich einer (denkbaren) rechtlichen Qualifikation als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, welche voraussetzen würde, dass der Beschuldigte die Privatklägerin durch eine schwere Drohung in Angst und Schrecken hätte versetzen wollen. Auch das wirft die Anklageschrift dem Beklagten konkret nicht vor.

4.2.3. Abgestellt auf den eingeklagten und umschriebenen Sachverhalt käme jedoch allenfalls eine Verurteilung wegen eines Deliktes gegen Leib- und Leben in Frage (Tätlichkeiten, versuchte einfache oder schwere Körperverletzung bzw. allenfalls Tötung). Hinsichtlich der Tatbestände Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) und einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), welche Antragsdelikte darstellen, fehlt es jedoch am erforderlichen Strafantrag, zumal ein solcher nur wegen Drohung gestellt wurde (HD act. 4/1 ff.). Eine diesbezügliche Verurteilung fällt demnach ausser Betracht. Was die (zumindest denkbaren) weiteren Tatbestände (versuchte) schwere Körperverletzung bzw. Tötung anbelangt, genügt die Anklageschrift wiederum dem Anklagegrundsatz nicht, zumal dem Beschuldigten gar nicht vorgeworfen wird, dass er die Privatklägerin hätte verletzen oder gar töten wollen oder er diesen Erfolg zumindest in Kauf genommen hätte.

4.2.4. Vorgreifend ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass selbst im Falle der Rückweisung der Anklage und Verbesserung eine Verurteilung des Beschuldigten zusätzlich wegen

Nötigung / Drohung oder eines Deliktes gegen Leib und Leben nicht erfolgen könnte. Wie zu zeigen ist, wird in subjektiver Hinsicht

- 12 - beweismässig nur erstellt werden können, dass die umschriebene Gewalteinwirkung ein weiteres Nötigungs- und Druckmittel im Kontext des Vorwurfes der Förderung der Prostitution darstellt (vgl. dazu III. D. ca. 2.; IV. B. 3.). 4.3. Ergebnis Nach dem Gesagten ist von einer Rückweisung der Anklage zur Verbesserung abzusehen. Im Übrigen ist die Anklageschrift genügend konkret gefasst, was entgegen den heutigen Ausführungen der Verteidigung (Prot. S. 13 f.) auch bezüglich der, anlässlich heutiger Verhandlung vom Gericht im Sinne von Art. 344 StPO zur Kenntnis gegebenen, möglichen alternativen rechtlichen Würdigung der im Zeitraum 2007 bis vor ca. Ende 2008 in Ungarn zum Nachteil des Privatklägers stattgefundenen und von der Anklagebehörde unter dem Titel "Vorgeschichte" umschriebenen Handlungen als Wucher und Erpressung im Sinne von Art. 156 und 157 StGB zutrifft (Prot. S. 11; HD act. 42 S. 4 f.; vgl. zur rechtlichen Würdigung IV. C. 1.1. ff.). Die Anklage umschreibt ausführlich und präzise, wie der Beschuldigte den Privatkläger unter Anwendung von Gewalt und mit finanziellen Druckmitteln in eine ausweglose Schuldensituation und Abhängigkeit manövriert hat. Dieser Sachverhalt ist somit genügend umschrieben und kann entsprechend gerichtlich beurteilt werden. 5. Privatklägerschaft 5.1. Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatkläger die geschädigte Person, welche spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens, d.h. in der Regel bis zur Anklageerhebung, ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- und / oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO dieser Erklärung gleichgestellt (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, N 1 f. zu Art. 118 StPO).

- 13 - 5.2. Mit Verfügungen vom 24. September und 25. Oktober 2012 bewilligte das Büro für amtliche Mandate B._____ und C._____ die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihnen je Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin (HD act. 35/7 und 35/12). B._____ und C._____ liessen in der Folge das von ihrer Rechtsvertreterin am 31. Mai 2013 "i.V." unterzeichnete Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" einreichen, mit welchem sie sich als Straf- und Privatkläger konstituierten und je Genugtuungsforderungen samt Zins verlangten (HD act. 39/2 und 39/4). Am 28. Juni 2013 ging schliesslich das von D._____ am 17. Juni 2013 unterzeichnete Formular am Gericht ein, mit welchem sie sich als Privatklägerin konstituierte und eine Genugtuung samt Zins verlangte (HD act. 39/6). 5.3. Sämtliche Formulare datieren nach dem Gesagten zwar nach erfolgter Anklageerhebung (30. Mai 2013) und wurden damit an sich verspätet eingereicht. An der rechtsgenügenden Konstituierung als Privatkläger vermag das jedoch nichts zu ändern. Die jeweiligen Formulare wurden von der Anklagebehörde erst am 30. Mai 2013 und damit am Tage der Anklageerhebung versandt (HD act. 39/1, 39/3 und 39/5), womit sie aus von den Privatklägern nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr innert der Frist von Art. 118 Abs. 3 StPO retourniert werden konnten. 5.4. Auf die Zivilforderungen der Privatkläger (Prot. S. 13 und 15 f.; HD act. 72) wird nachstehend bei Ziffer VI näher einzugehen sein. 6. Beweisergänzung

E. 12

Oktober 2010 telefonisch mit dem Tod bedroht habe, habe sie ihr vom FIZ erzählt. Die Privatklägerin habe sich zuerst geweigert, aber sie habe die Privatklägerin dann dort hingebacht. Seitdem wisse sie nichts mehr von der Privatklägerin (a.a.O., S. 9 Frage 31). Der Beschuldigte habe mit ihr geredet, weil er mit S._____ (genannt "S'._____") verwandt sei.

Er habe immer von ihr erfahren wollen, wie lange die Privatklägerin C. _____ im Geschäft gewesen sei und was sie gemacht habe. Sie habe ihm dann gesagt, dass er sein Geld von der Privatklägerin erhalten würde und nicht mit ihr darüber reden solle. Deswegen hätten sie sich ständig gestritten (a.a.O., S. 4 Frage 11). Die Aussage des Beschuldigten, dass er "S'. _____" erst in Zürich kennengelernt habe, taxierte sie als unwahr. Wie viele Male habe sie von "S'. _____" gehört, dass er nach V. _____ gehen und mit "G. _____" Business machen wolle (a.a.O., S. 9 Frage 30). Den Privatkläger B. _____ habe sie im Hotel H. _____ kennengelernt. Er habe schüchtern im Hotel gestanden und auf ihre Frage, ob er hier auch Frauen habe, mit "nein" geantwortet und ergänzt, dass er nach Zürich gekommen sei, um auf dem "Strich" zu arbeiten. "K'. _____" sei in diesem Moment mit einer Perücke vorbeigekommen und habe gesagt: "Na mein B'. _____, da sind deine Haare." Zu ihr habe "K'. _____" gesagt: "Meine Tochter, schmink mal den B'. _____." Der Privatkläger habe ihr selber gesagt, dass er nicht schwul sei und er irgendwie versuchen würde, die Freier auszuspielen. Später habe er als Frau verkleidet auf dem "Strich" gearbeitet und sie habe ihn "B'. _____" genannt. Er sei stets alleine auf seinem Platz gestanden und sei nie mit ihr mitgegangen, um etwas zu essen oder zu trinken zu holen, da er Angst gehabt habe, jemand erzähle "K'. _____", er sei nicht mehr dort und sie ihn dann schlagen würden. Sie wisse auch, dass "K'. _____" ihn instruiert habe, mit niemanden zu reden und niemanden etwas zu

- 66 - erzählen. Sie habe Mitleid mit ihm gehabt, da er als Heterosexueller nach Zürich gebracht und als Frau gekleidet an den Strich gestellt worden sei. Einmal habe er ein Geschäft gehabt, wo er von hinten benutzt worden sei und er anschliessend nicht einmal mehr aus dem Auto habe steigen können. Sie habe ihm gesagt, er solle nach Hause gehen und ihm auch vorgeschlagen, dass sie in Schwulenbars nachfrage, wie die Arbeitsverhältnisse dort so seien. Sie habe aber nicht viel mit ihm reden können, da die anderen Frauen hellhörig gewesen seien. Danach habe er sie nicht einmal mehr anschauen dürfen. Er habe, immer wenn sie in seine Nähe gekommen sei, den Kopf nach unten geneigt und sei sehr eingeschüchtert gewesen. Er sei dünn und kraftlos gewesen und sei immer angeschrien sowie ausgelacht worden. Er habe ihre Frage zwar jeweils bejaht, ob er etwas gegessen habe. Sie habe dann aber gemerkt, dass er vielleicht nicht die Wahrheit habe erzählen dürfen. Als sie dann gehört habe, dass er "K'. _____ ficken musste" sei sie sprachlos gewesen. Er habe ihr erzählt, dass "K'. _____" auf ihn gesprungen sei und er habe mitmachen müssen. Wiederum habe sie ihm verboten, dies jemanden zu erzählen und ihn mit irgendetwas bedroht. Der Privatkläger B. _____ sei am Anfang, als er nach Zürich gekommen sei, noch lustig und froh gewesen; als dann die Befehle gekommen seien, dass es los gehen würde, habe er schon "Schiss" gehabt. Sie habe von ihm auch erfahren, dass er seine "Jungfräulichkeit" mit "K'. _____" verloren habe (a.a.O., S. 2 ff. Frage 6 ff.). Weiter wisse sie von der Privatklägerin C. _____, dass der Privatkläger B. _____ zu Hause gezwungen worden sei, sehr viele Darlehen und mehrere Autos mit falschen Papieren auf seinen Namen aufzunehmen bzw. zu leasen. Der Privatkläger habe das dem Beschuldigten erzählt und dieser wiederum der Privatklägerin C. _____. Als "K'. _____" und der Privatkläger B. _____ von Zürich nach Ungarn zurück gekehrt seien, habe "K'. _____" den Privatkläger zu sich nach Hause genommen. Dort habe er bei einer Hitze von 36 ° Celsius und mehr auf dem Feld arbeiten müssen, Tomaten und Gurken geerntet, ohne Essen oder Trinken. Der Privatkläger sei wortwörtlich der Sklave von ihnen gewesen. In Ungarn hätten dies die Frauen von R. _____ gesehen und sie habe dass dann in Zürich jeweils auch erfahren. Einmal sei sie bei R. _____ zu Hause gewesen, als der Privatkläger auch dort gewesen sei. Man habe ihm angesehen, dass er sehr grossen

- 67 - Hunger gehabt habe und er habe auch gesagt, dass er den ganzen Tag noch nichts gegessen habe, weil "K'._____" nichts gekocht und es ihm Haus nicht ein- mal Brot gehabt habe. Als sie raus gegangen sei, um eine Zigarette zu rauchen, sei der Privatkläger ebenfalls draussen gewesen und habe Zigarettenstummel aufgesammelt. Sie habe wissen wollen, wieso er das mache, da er ja auf dem Feld arbeite und sich eigentlich Zigaretten kaufen könne. Der Privatkläger habe dann entgegnet, dass "K'._____" ihm das Geld weggenommen und für sich Ziga- retten gekauft habe. Ihm habe sie gesagt, dass er Wasser trinken solle. Einen Monat habe er nur Zucker gegessen, einen Löffel am Morgen und einen Löffel am Abend. Ausserdem habe er in Zürich jeweils nicht mitessen dürfen sondern ab- warten müssen, bis die anderen fertig gewesen seien. Er habe dann die Reste essen dürfen. Er sei vom Beschuldigten und "K'._____" terrorisiert und unter Ter- ror gehalten worden und habe grosse Angst sowohl vor dem Beschuldigten als auch vor "K'._____" gehabt (a.a.O., S. 10 f. Frage 34 ff.). Der Beschuldigte habe nicht mal ein Wort sagen müssen, lediglich seine Blicke hätten gereicht und der Privatkläger habe schon Angst bekommen. Sie habe das Gefühl, dass er den Pri- vatkläger ein paar Mal geschlagen habe, denn einmal habe er zum Privatkläger gesagt: "Pass auf, wie du dich benimmst, weil sonst passiert es dir, wie letztes Mal" (a.a.O., S. 11 f. Frage 41). Sie habe ihm auch vorgeschlagen zu flüchten, aber nicht einmal das habe er geschafft, da er ständig unter Beobachtung ge- standen habe (a.a.O., S. 11 Frage 36.). Im Zusammenhang mit K._____, alias "K'._____", deponierte die Zeugin, diese habe gesagt, sie würde selber (als Prostituierte) arbeiten. Sie (L._____) habe "K'._____" aber nie arbeiten sehen; sie sei immer die ...-strasse auf und ab ge- gangen oder habe im "AR._____" gesessen und geschaut, was der Privatkläger mache. Sie habe alles kontrolliert und von allen das Geld weggenommen, auch vom Privatkläger B._____. Das wisse sie von "O._____" . Und R._____ habe ge- sagt, dass er mehr verdiene wenn "K'._____" mit den Frauen in Zürich ist. Sie ha- be selber gehört wie "K'._____" den Frauen die Anweisung gegeben habe, dass sie unter Fr. 1'000.– gar nicht erst rein kommen dürften. Die Frauen hätten denn auch mehr Angst gehabt vor "K'._____" als vor R._____, auch weil sie gesehen hätten, wie "K'._____" mit dem Privatkläger B._____ umgegangen sei (a.a.O., S.

- 68 - 11 Frage 37 ff.). Als sie "K'._____" zum ersten Mal gesehen habe, habe sie sich auch gefragt, was eine alte Frau hier mache (a.a.O., S. 2, Frage 6). Angesprochen auf "E'._____" gab sie zu Protokoll, dass dieser in Zürich auch Frauen gehabt habe. Er sei der "grosse Bandenführer" gewesen, hätte das Geld gesammelt und das Platzgeld erfunden. "E'._____" habe damals von jeder Frau Fr. 200.– eingezogen und der Beschuldigte habe auch einmal Platzgeld bezahlen müssen, aber dann habe er nicht mehr gewollt. "E'._____" sei dann mit einem Messer auf den Beschuldigten losgegangen und habe ihn damit bedroht. "S'._____" sei aber dazwischen gegangen. Sie habe aber auch schon vorher ge- sehen, dass "E'._____" den Beschuldigten ein paar Mal mit der Faust geschlagen habe. Es sei alles passiert, als "S'._____" nicht da gewesen sei. Sie sei gerade aus der Dusche gekommen, die sich im Gang befunden habe, und habe durch die offene Türe gesehen, wie der Beschuldigte im Zimmer auf dem Bettrand geses- sen habe und "E'._____" mit grossen Männern im Zimmer gestanden habe. Als der Beschuldigte sie gesehen habe, habe er sie zu sich herbei gerufen und ge- sagt, dass er mit "S'._____" über das zu zahlende Platzgeld reden müsse. Sie habe ihm sehr frech geantwortet, dass sie nichts zahlen werde und deswegen, aber auch, weil er wegen dem Beschuldigten wütend gewesen sei, habe er dem Beschuldigten mit der Faust in den Magen sowie von unten an das Kinn und dann nochmals von oben nach unten geschlagen. Der Beschuldigte sei dann zusam- men gefallen. Danach gefragt gab sie zu

Protokoll, dass sie glaube, der Beschuldigte und "E. _____" hätten sich nicht in Ungarn, sondern in Zürich kennen gelernt, da beide aus verschiedenen Orten in Ungarn stammen würden (a.a.O., S.

E. 13

f. Frage 54 ff.). Die Frage, ob sie bereit sei, ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft Zürich zu wiederholen, verneinte sie. Sie habe das schon einmal machen müssen, woraufhin ihre Familie von der Familie des Täters bedroht worden sei. Die Familie des Beschuldigten sei noch viel schlimmer und sie möchte das nicht noch einmal erleben (a.a.O., S. 14 Frage 59).

- 69 - 4.1.2. Zeugeneinvernahme vom 26. Februar 2013 (act. 22/2) Anlässlich der erwähnten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hielt die Zeugin L. _____ nach Hinweis auf Art. 307 StGB an ihren bisherigen Aussagen fest und ergänzte auf entsprechende Frage, dass sie den Beschuldigten schon lange kenne, aber nicht mehr genau wisse, in welchem Jahr sie ihn kennengelernt habe. Konfrontiert mit der Aussage des Beschuldigten, dass er sie im Januar 2009 kennengelernt habe, führte sie aus, dass das Jahr stimmen könne. Ob es Januar gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen (a.a.O., S. 4 ff.). Sie habe zu Beginn nicht viel mit der Privatklägerin C. _____ gesprochen. "S. _____" habe aber sowohl den Beschuldigten als auch die Privatklägerin gekannt und sie zusammen mit dem Beschuldigten darum gebeten, der Privatklägerin dabei zu helfen, ihre Papiere machen zu lassen (a.a.O., S. 6). Die beiden hätten sich ständig gestritten, weil die Privatklägerin nicht genug verdient habe und sie habe im Hotel jeweils gehört, wie der Beschuldigte die Privatklägerin ohrfeigt und angeschrien habe, da die Wände dort nicht sehr dick seien. Man höre das, wenn jemand mit voller Wucht geschlagen werde, vor allem in jenem Hotel, in dem es nur in der Nacht Leben gebe und nicht tagsüber. Das Geräusch könne man als "Klatschen" umschreiben (a.a.O., S. 7). Einmal habe sie gesehen, wie der Beschuldigte die Privatklägerin, weil sie zwei Minuten länger im Geschäft gewesen sei und Geräusche gemacht habe, aus denen man habe schliessen müssen, dass es ihr gefallen habe, geschlagen habe, als sie aus dem Zimmer rausgekommen sei. Sie habe Fr. 1'000.– verdient und dem Beschuldigten das Geld - wie immer - übergeben. Dieser habe die Fr. 1'000.– genommen, sich an die Stirn geklebt und ihr mit der offenen Hand voll ins Gesicht geschlagen. Auf die Frage, ob sie weitere Male mitbekommen habe, dass der Beschuldigte die Privatklägerin geschlagen habe antwortete sie mit "nicht gross." Man könne aber bis heute an den Spuren an ihr sehen, was er mit ihr früher angestellt habe. Konfrontiert damit, dass sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme beschrieben habe, der Beschuldigte habe die Privatklägerin mit der Faust am Kinn getroffen, gab sie an, dass dies ein anderer Fall gewesen sei. Dort habe die Privatklägerin auch ein blaues Auge davon getragen. Auf die Frage, welcher Schlag zeitlich früher gewe-

- 70 - sen sei gab sie zur Antwort, dass sie sich nicht mehr genau erinnern könne und nicht lügen wolle. Sie wisse nur, dass der Beschuldigte die Privatklägerin immer dann geschlagen habe, wenn sie zu wenig verdient habe, zu lange im Geschäft gewesen sei oder wenn er kein "Gras" gehabt und gereizt gewesen sei. Er habe sie auch geschlagen, wenn sie mit ihr ins "Millennium" Essen gegangen sei. Sie habe ihn dann jeweils angerufen, um ihm das mitzuteilen, woraufhin er gesagt habe, dass sie nirgendwo hin gehen dürfe, da sie noch nicht genug verdient habe. In diesem Fall habe sie ihr das Essen gebracht (a.a.O., S. 7 ff.). Sie habe persönlich mitbekommen, wie der Beschuldigte sie mit den Worten "mach dich schön und verdiene genug Geld für Papa" arbeiten geschickt habe. Die Männer hätten jeweils

untereinander besprochen, wer wie viel verdient habe und der Beschuldigte habe sich dann über mangelnde Einkünfte beschwert. Er habe die Privatklägerin immer nur angeschrien und ihr so ziemlich alles an Schimpfwörtern gesagt. Sie habe Telefonate mitbekommen, welche in etwa folgenden Inhalt gehabt hätten: "Sali, wie geht es, wie viel gibt es schon? Das ist zu wenig. Trau dich nicht, mit einer Summe von weniger als so und so viel nach Hause zu kommen, sonst breche ich dir die Knochen." Angesprochen auf das Telefonat vom 12. Oktober 2010 präzisierte sie, dass die Privatklägerin, als sie (L._____) sie gesehen habe, weder Geld noch Zigaretten bei sich gehabt habe, lediglich eine Tüte mit ein paar Kleidungsstücken. Sie habe nichts gegessen gehabt und sei schmutzig gewesen. Wie erwähnt sei sie aus der Wohnung rausgeschmissen worden. Sie habe gesagt, sie wolle ein Zimmer mieten, damit sie arbeiten könne und sie (L._____) gebeten, ihr Fr. 10.– zu geben, damit sie Guthaben für ihr Telefon kaufen und den Beschuldigten anrufen könne. Dieser habe nicht einmal gefragt, wie es ihr gehe sondern gleich wissen wollen, wie viel sie schon verdient und weshalb sie kein Geld mehr geschickt habe. Als sie sich ein paar Tage später wieder gesehen hätten, habe sie die Privatklägerin zum Essen eingeladen. Diese habe den Beschuldigten wiederum angerufen und gesagt, dass sie nicht mehr arbeiten möchte, woraufhin der Beschuldigte entgegnet habe, dass er sie umbringen, töten bzw. lebendig begraben werde. Egal wo sie hingehet, er werde sie finden und töten (a.a.O., S. 9 ff.).

- 71 - Auf die Frage, ob der Beschuldigte der Zuhälter der Privatklägerin gewesen sei, gab die Zeugin zu Antwort, dass sie das von niemanden behaupten würde. Er habe sich immer als Freund betitelt, aber wenn man jemanden wirklich liebe, stelle man diesen nicht auf die Strasse um Geld zu verdienen. Die Privatklägerin habe immer gesagt, dass sie arbeite, damit beide Geld haben. Sie denke aber, dass die Privatklägerin diese Arbeit gemacht habe, damit der Beschuldigte Geld habe. Die Privatklägerin habe ja nicht viel davon gesehen (a.a.O., S. 11). Auf die Frage, ob der Privatkläger B._____ für sich selber gearbeitet habe antwortete sie mit "sicher nicht." "K'._____" habe den Privatkläger nach Zürich gebracht und er habe ihr seine Verdienste aus der Prostitution abgegeben müssen (a.a.O., S. 13). "K'._____" habe von ihm gesprochen, als sei er ihr Eigentum gewesen (a.a.O., S. 15). Sie wisse nicht, in welcher geschäftlicher Beziehung der Privatkläger zum Beschuldigten gestanden habe. Sie wisse lediglich vom Privatkläger selber, dass er in Ungarn viele Kredite und Autos (gemeint sind Leasingverträge) für den Beschuldigten abgeschlossen habe. Sie habe sich gedacht, dass der Privatkläger nach Zürich gekommen sei, um seine Schulden bezahlen zu können. Nach der Rolle von "K'._____" in der Schweiz gefragt, deponierte sie, dass "K'._____" den Privatkläger bewacht habe. Sie sei Tag und Nacht mit ihm zusammen gewesen und er habe auch mit ihr schlafen müssen, ob er gewollt habe oder nicht. Das Geld sei bei "K'._____" geblieben und der Privatkläger habe hiervon nicht viel gesehen. Vielleicht habe er hiervon etwas zu Essen bekommen, aber sie habe ja selber gesehen, dass er nur die Reste vom Essen bekommen habe, die ihm von andern zugeschmissen worden seien (a.a.O., S. 14). Der Privatkläger habe damals wie heute grosse Angst vor "K'._____" sowie dem Beschuldigten und den Leuten, die sein Leben in Ungarn "kaputt" gemacht hätten. Danach gefragt, was sie mit letzterem meine, führte sie aus, dass in Ungarn z.B. ein Gesetz verabschiedet worden sei, wonach man ins Gefängnis müsse, wenn man Bankkredite oder Leasingverträge eingehe und nicht erfülle. Der Privatkläger wäre in Ungarn jetzt im Gefängnis (a.a.O., S. 15). Die Anschlussfrage, ob der Privatkläger mit seiner Arbeitsleistung demnach seine Schulden, d.h. die Kredite, welche der Privatkläger für "K'._____" und den Beschuldigten habe aufnehmen

- 72 - müssen beglichen habe, verneinte sie und ergänzte, dass "K'._____" die Schulden nie zurück bezahlt hätte. "K'._____" und der Beschuldigte hätten die Kredite für sich behalten. Sie glaube, der Privatkläger habe für "K'._____" arbeiten müssen, weil sie und der Beschuldigte in Ungarn keine Möglichkeit mehr gefunden hätten, durch den Privatkläger Geld zu verdienen. Deshalb hätten sie ihn hierher gebracht und für sich arbeiten lassen. Auf die Frage, woher sie wisse, dass der Beschuldigte und "K'._____" den Privatkläger in Zürich hätten arbeiten lassen wollen, führte sie aus, dass ihr die Privatklägerin C.____ das erzählt habe (a.a.O., S. 16). Nach der Arbeit gefragt, welche der Privatkläger B.____ für "K'._____" in Ungarn auf dem Feld erledigt habe, führte sie aus, dass er eigentlich ein "Diener" von ihr gewesen sei. Er habe für einen Unternehmer gearbeitet und sei hierfür bezahlt worden. Seine Einkünfte habe er aber an "K'._____" abliefern müssen, was ihr der Privatkläger selbst erzählt habe (a.a.O., S. 17). Angesprochen auf "E'._____" blieb sie bei ihren bisherigen Aussagen und ergänzte, dass der Beschuldigte kein Platzgeld habe bezahlen wollen und er deshalb von allen Frauen, die damals in Zürich gewesen sei, Platzgeld für "E'._____" eingesammelt habe. Sie wolle den Beschuldigten nicht in Schutz nehmen, aber "E'._____" hätte ihn bestimmt umgebracht, wenn er kein Platzgeld eingefordert hätte. Ob er es dann auch bekommen habe, wisse sie nicht. Wie erwähnt habe er auch bei ihrer Freundin, der Privatklägerin D.____, Platzgelder eingefordert. Die Privatklägerin habe über ihn gelacht und die Türe geschlossen. Der Beschuldigte sei aber wiedergekommen; er habe kommen müssen. Einmal, so habe es ihr die Privatklägerin D.____ erzählt, sei der Beschuldigte in das Zimmer der Privatklägerin D.____ im Hotel H.____ gekommen und habe gewollt, dass sie mit ihm schlafe. Er habe sie aber nicht vergewaltigen wollen; ob das wahr sei oder nicht, wisse sie nicht (a.a.O., S. 17 ff.) Abschliessend gab sie – wie schon einleitend – nochmals zu bedenken, dass sie sich Sorgen um ihre Familie und insbesondere ihre Tochter mache. Sie fürchte sich davor, dass die Familie des Beschuldigten ihrer Familie etwas antun werde, wenn sie gegen den Beschuldigten aussage (a.a.O., S. 19).

- 73 - 4.2. M.____ (HD act. 24/1 ff.) 4.2.1. Polizeiliche Einvernahme vom 9. November 2012 (act. 24/1) Anlässlich der erwähnten Einvernahme bestätigte die Auskunftsperson M.____ einleitend ihre früheren mündlichen Aussagen vom 16. Februar 2009 und 4. März 2011. Weiter deponierte sie, dass "G.____s" Frau C.____ heisse und im H.____ gewohnt habe, wo sie diese kennengelernt habe. Sie sei oft – vor der Arbeit – zu ihr und U.____ ins Zimmer gekommen. "G.____" habe seine Frau – die Privatklägerin C.____ – geschlagen. Alle Frauen die zu ihr und U.____ ins Zimmer gekommen seien, seien geschlagen worden. Sie könne sich gut an "G.____" erinnern, weil er immer viel Gras dabei gehabt habe, säckeweise. Er habe wirklich sehr viel geraucht. Er sei ein Mann von kleiner Statur gewesen und habe begonnen, die Haare zu verlieren. (a.a.O., S. 2 f.). Die Privatklägerin habe eine sehr stürmische Beziehung zum Beschuldigten gehabt; wenn man überlege wie oft dieser gekiffert habe. Sie wisse nicht genau, ob die Privatklägerin den Beschuldigten geliebt habe, sie denke aber schon. Sie – "G.____" und die Privatklägerin – hätten den Anwalt für "G.____" bezahlen wollen und letztere habe der Privatklägerin gesagt, sie müsse nur so lange arbeiten, bis das Geld dafür zusammen sei. Der Beschuldigte habe sehr viel Marihuana geraucht. Sie habe gehört, er habe eine Verhandlung wegen Drogenhandels in Ungarn und sei deswegen nach Zürich gekommen, um mit der Privatklägerin C.____ Geld für den Anwalt zu verdienen. Von "G.____s" Seite her sei es nur um die Liebe zum Geld gegangen. Die Privatklägerin habe ihr erzählt, dass sie vom Beschuldigten geschlagen worden sei. Einmal sei sie weinend und mit einem weissen

Verband zu ihr und U._____ gekommen; ein Finger zwischen Daumen und Zeigefinger sei nicht gesund gewesen. Sie habe gesagt, sie könne den Finger nicht mehr bewegen (a.a.O., S. 6). Auf Vorhalt ihrer diesbezüglichen Aussagen vom 4. März 2011 ("Einmal kam C._____ alleine. Ich weiss nicht mehr, wann das war. Sie hatte die Hand mit einem weissen Verband verbunden. Ein Finger war nicht gesund, zwischen dem Daumen und dem Zeigfinger. C._____ hatte Schmerzen und sie weinte. Wegen der Verletzung erwähnte sie ein Messer oder eine Schere. Sie sagte zu uns: Ich will nicht mehr. Man konnte ihr ansehen, dass es ihr nicht gut ging.") antwortete

- 74 - die Zeugin, sie könne dazu nichts mehr ergänzen (a.a.O., S. 7 Frage 50). Die Zeugin M._____ gab weiter zu Protokoll, sie glaube, der Beschuldigte habe über die Privatklägerin geherrscht. Sie habe wegen dem Beschuldigten kaum etwas gesprochen und überhaupt keine Lebenslust mehr gehabt. Sie habe entweder Angst gehabt oder nicht sprechen wollen (a.a.O., S. 7). Die Zeugin M._____ gab überdies zu Protokoll, dass sie auch den Privatkläger B._____ kenne. Auf die Frage, ob es möglich sei, dass ihr der Privatkläger im Zeitraum von 9. bis 24. oder 25. Februar 2009 gesagt habe, dass er für den Beschuldigten als Transvestit arbeite, antwortete sie: "Das ist möglich" (a.a.O., S. 9). Zuvor führte sie aus, dass der Beschuldigte dem Privatkläger gesagt habe, er solle als "Schwuler arbeiten", wobei sie entsprechend befragt zu Protokoll gab, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne, woher sie das wisse. Sie habe Mitleid mit ihm gehabt, weil sie gehört habe, dass der Privatkläger gar nicht schwul sei (a.a.O., S. 4). 4.2.2. Zeugeneinvernahme vom 16. Januar 2013 (HD act. 24/2) Am 16. Januar 2013 hielt die Zeugin M._____ unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB an ihren bisherigen Aussagen fest. Präzisierend sagte sie aus, dass die Privatklägerin einmal weinend zu ihr runtergekommen sei und erzählt habe, ihre Hand schmerze. Diese sei eingebunden gewesen. Wenn sie richtig liege, habe der Beschuldigte die Privatklägerin mit der Schere in die Hand gestochen oder Ähnliches. Sie wisse es nicht mehr genau. Das habe die Privatklägerin erzählt und sie habe die geschwollene Hand gesehen. Zur Beziehung des Beschuldigten zur Privatklägerin befragt gab sie an, dass es nur um das Geld gegangen sei, und das Mädchen das Geld nur dem Mann abgeben dürfe, mit dem sie gekommen sei. Weiter hielt sie daran fest, dass sie gesehen habe, dass der Beschuldigte sie – die Privatklägerin C._____ – zur Arbeit geschickt habe. Ein Blick des Beschuldigten habe gereicht, damit diese früher arbeiten gegangen sei. Wie sie sich erinnere, habe auch der Privatkläger B._____ für den Beschuldigten gearbeitet. Ob und wem er Geld abgegeben habe, wisse sie nicht.

- 75 - 4.3. O._____ (HD act. 27) Die unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB befragte Zeugin O._____ hielt sich in der Vergangenheit mehrfach in der Schweiz und unter anderem auch in Zürich auf, um sich hier zu prostituieren. Die Zeugin war liiert mit dem Cousin des Beschuldigten, R._____, mit welchem sie einmal in die Schweiz reiste, um zu arbeiten. Den Beschuldigten (alias "G._____") kennt die Zeugin nach eigenen Angaben bereits aus Ungarn und traf diesen in Zürich an der ...-strasse bzw. im Hotel H._____. Dessen Tante ("K'._____") lernte sie hier kennen. Auch die Privatklägerin C._____ kannte die Zeugin bereits aus Ungarn und auch sie traf sie in Zürich wieder. Ihre persönlichen Beziehungen waren jedoch nur flüchtig und wesentliche, auf eigener Wahrnehmung beruhende Aussagen zum strittigen Sachverhalt vermochte (oder wollte) die Zeugin nicht zu machen. So schloss sie zwar nicht aus, davon gehört zu haben, dass die Privatklägerin vom Beschuldigten geschlagen worden sei, selber sah sie dies jedoch nie und auch weitere Details waren ihr nicht bekannt. Weiter wusste sie zwar, dass gewisse Zuhälter "Platzgeld"

verlangt hätten, wobei sie von einer Gruppierung aus AO._____ und von "E'._____" sprach. Auch hörte sie, dass es zu einer Schlägerei wegen Platzgeldern gekommen sei und "E'._____" jemanden geschlagen habe. Namen wusste sie jedoch nicht. Auf nochmaliges Nachfragen hin bestätigte die Zeugin schliesslich, "B'._____" (bzw. B._____) zu kennen. Er habe mit "K'._____" zusammen im H._____ gewohnt. Ob er etwas mit G._____ zu tun hatte, wusste die Zeugin nicht. 4.4. P._____ (HD act. 26) Auf die Unverwertbarkeit der Aussagen der Auskunftsperson P._____ zulasten des Beschuldigten wurde bereits eingegangen. Da diese auch nichts ausgesagt hat, was den Beschuldigten entlasten würde, kann auf die Wiedergabe der Aussagen verzichtet werden.

- 76 - 4.5. N._____ (HD act. 28/1 ff.) 4.5.1. Polizeiliche Einvernahmen vom 18. und 30. Juni 2009 (HD act. 28/1 f.) Im Rahmen der erwähnten beiden Einvernahmen wurde N._____ als Auskunftsperson in erster Linie zu den von ihr gegen R._____ erhobenen Vorwürfen befragt (HD act. 28/1 f.). Soweit den Beschuldigten betreffend, führte sie am 30. Juni 2009 aus, dass "E'._____" dieses Jahr (also 2009) auch vom Beschuldigten Platzgeld verlangt habe – Fr. 150.– und er (der Beschuldigte) geschlagen worden sei, weil er nicht habe bezahlen wollen (HD act. 28/2 S. 2 Frage 7). 4.5.2. Zeugeneinvernahme vom 22. Januar 2013 (HD act. 28/3) Soweit relevant, gab die Zeugin N._____ am 22. Januar 2013 unter der Strafan drohung von Art. 307 StGB zu Protokoll, es treffe zu, dass sie am 18. und 30. Juni 2009 die Wahrheit gesagt habe. Sie wisse allerdings nicht mehr genau, was sie alles erzählt habe. Sie könne sich jedoch noch daran erinnern, gesagt zu haben, dass "G._____" sie bedroht habe, um zu erreichen, dass sie ihre in Ungarn gegen R._____ erstattete Anzeige zurückziehe. Das habe sie 2010 dann auch getan und hier (in der Schweiz) habe sie diese (wieder) erstattet (a.a.O., S. 4). Soweit das vorliegende Verfahren betreffend deponierte die Zeugin, dass sie sowohl "G._____" als auch die Privatklägerin C._____ kenne. Letztere habe sie jedoch nicht gemocht und nicht viel mit ihr gesprochen. C._____ habe für den Beschuldigten gearbeitet und im H._____ gewohnt. Damals habe sie jedoch weder mit dem Beschuldigten noch mit der Privatklägerin gesprochen. Zu deren Verhältnis befragt, führte sie aus, sie wisse darüber nur das, was die Privatklägerin C._____ auf der Strasse herumerzählt habe. Danach soll der Beschuldigte sie auch geschlagen haben; davon habe sie gehört (a.a.O., S. 10). Die Zeugin sagte weiter aus, dass sie einmal mit "G._____" und dessen Freundin AK._____ nach Wien gereist sei. Es sei abgemacht gewesen, dass sie "G._____" die Hälfte ihres Verdienstes abgebe. In Wien habe sie jedoch nichts verdient, so dass es dazu nie gekommen sei. Wenn es jedoch dazu gekommen wäre, hätte

- 77 - sie für "G._____" gearbeitet. Dieser sei noch nett gewesen und habe ihr Geld gegeben, um Lebensmittel zu kaufen (a.a.O., S. 8 f.). Nach Aussage der Zeugin war sie einmal auch gemeinsam mit "K'._____" in der Schweiz. Diese sei anstelle von R._____ mit ihr, "O'._____" (O._____) und T'._____ (die ältere Schwester der Zeugin und damalige Partnerin von R._____, T._____) da gewesen. Zum Privatkläger B._____, den die Zeugin aus Ungarn kennt, sagte die N._____ aus, dass dieser in Ungarn bei "K'._____" gewohnt habe. "K'._____" habe zu ihr gesagt, sie solle zum Privatkläger nett sein und das habe sie dann versucht; sie hätten eine Nacht zusammen verbracht. Gemäss der Zeugin sei der Privatkläger mit "K'._____" nach Zürich gekommen bzw. er sei nach Zürich gebracht worden, um in Frauenkleidern anzuschaffen. Er habe in Frauenkleidern anschaffen müssen und bei "K'._____" gewohnt. Sie denke, "K'._____" sei hier in der Schweiz gewesen, um auf sie – verschiedene Prostituierte – aufzupassen (a.a.O., S. 7 f.). N._____ kennt auch D._____, welche sie in Zürich auf dem Strassenstrich kennenlernte und zu welcher sie ein

freundschaftliches Verhältnis unterhielt. D._____ und eine weitere Frau namens AS._____ hätten sie – die Zeugin N._____ – zur FIZ gebracht, als sie das Hotel nicht mehr habe bezahlen können. Zur Frage, ob von D._____ Platzgeld verlangt worden sei, gab sie zu Protokoll, nein, das sei nicht der Fall gewesen. Es sei nicht von jeder (Prostituierten) Platzgeld verlangt worden (a.a.O., S. 11). 4.6. D._____ (HD act. 29/2; ND act. 2 f. und 5) 4.6.1. Polizeiliche Einvernahmen sep. Verfahren vom 12. Mai 2009 (ND act. 3) Anlässlich erwähnter Einvernahme schilderte die Privatklägerin D._____, dass vor ein oder zwei Monaten (d.h. März/April 2009) Leute aus AO._____ nach Zürich gekommen seien und von allen Mädchen Geld verlangt hätten. Die Privatklägerin C._____ habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte diesen Leuten kein Platzgeld habe zahlen wollen und daraufhin von ihnen in seinem Zimmer sehr stark (in den Magen) geschlagen worden sei. Der Beschuldigte habe daraufhin auch Platzgeld

- 78 - bezahlt und sei von diesen Leuten zu ihr geschickt worden, um Platzgeld einzufordern. "Der Arme" (der Beschuldigte) habe wohl so Angst gehabt vor diesen Leuten, dass er lieber gemacht habe, was von ihm verlangt worden sei. Es sei damals ungefähr 13.00 Uhr gewesen, als der Beschuldigte an ihre Türe geklopft und gefragt habe, ob sie diese Fr. 150.– für "E'._____" bezahle oder nicht, da dies "E'._____" habe wissen wollen. Sie habe verneint und gesagt: "Sorry, ich zahle niemanden." Sie habe es auch ihrem Freund erzählt, welcher dem Beschuldigten habe ausrichten lassen, dass er ihn nach Ungarn zurückschicken lasse, wenn er nicht aufpasse, woraufhin der Beschuldigte Tränen in den Augen gehabt und gesagt habe, dass dies sehr schön wäre (a.a.O., S. 2). Wenn sie mit "AT._____" an der Strasse gewesen sei, hätten die Ungaren Respekt gezeigt. Aber wenn sie alleine gewesen sei, hätten sie schon versucht, sie einzuspannen (a.a.O., S. 3). Danach gefragt, wie oft der Beschuldigte Geld verlangt habe, führte sie aus, dass er einmal im Namen von "E'._____" Geld gefordert und ihr dann zwei- oder dreimal Nachrichten überbracht habe, wonach "E'._____" das Geld immer noch haben wolle (a.a.O., S. 5). "E'._____" habe gesagt, dass der Platz ihm gehöre und diese Fr. 150.– täglich zu bezahlen seien. Der Beschuldigte habe das Geld verlangt, aber nicht in seinem Namen, er habe das tun müssen (a.a.O., S. 5). "E'._____" selber habe nie direkt von ihr Geld gefordert (a.a.O., S. 6). Wie schon erwähnt, habe sie gehört, dass der Beschuldigte von "E'._____" geschlagen worden sei. Später sei der Beschuldigte und seine Frau nach Ungarn zurück, da sie Angst vor "E'._____" gehabt hätten (a.a.O., S. 5). Auf die Frage, ob ihnen irgendwelche Nachteile angedroht worden seien, für den Fall, dass sie nicht zahlen würden, führte sie aus, dass "E'._____" einmal im "AU._____" gesagt habe: "Ihr wollt nicht zahlen? Gut, ihr werdet sehen was eines Tages passieren wird und spätestens dann werden alle zahlen." Das habe sich alles sehr bedrohlich angehört (a.a.O., S. 6).

4.6.2. Polizeiliche Einvernahmen sep. Verfahren vom 27. Mai 2009 (ND act. 2) Am 27. Mai 2009 wurde die Privatklägerin im Wesentlichen mit den Fotos diverser Personen konfrontiert, ohne dass sie sachdienlich zu den hier strittigen Sachverhalten befragt worden wäre oder Aussagen gemacht hätte.

- 79 - 4.6.3. Zeugeneinvernahme sep. Verfahren vom 3. Mai 2010 (ND act. 5) Anlässlich erwähnter Einvernahme hielt die Privatklägerin unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB im Wesentlichen an ihren bisherigen Aussagen fest und ergänzte, dass die Frau von "G._____", welche "C'._____" genannt werde (die Privatklägerin C._____) während ca. einem Monat jeden Tag Platzgeld an "E'._____" bezahlt habe, nachdem "G._____" im Auftrag von "E'._____" von drei gross gebauten Männern so stark geschlagen worden sei, dass er sich habe übergeben müssen. Er sei geschlagen worden, weil er für "C'._____" kein

Platz- geld an "E'._____" habe bezahlen wollen. Kurz darauf sei der Beschuldigte zum Ersten Mal zu ihr gekommen und habe Geld verlangt. Er sei zu einer Art "Diener" von "E'._____" verkommen und habe ausdrücklich gesagt, dass er im Namen von "E'._____" komme. Sie habe sich aber geweigert zu bezahlen, sei laut gewesen und habe sich mit ihm gestritten, woraufhin er gesagt habe, es sei gut und weg- gegangen sei. Nach erwähntem Monat seien der Beschuldigte und seine Frau verschwunden. Sie seien wohl nach Ungarn zurückgekehrt (a.a.O., S. 5 ff.). 4.6.4. Zeugeneinvernahme vom 28. Februar 2013 (HD act. 29/2) D._____ wurde am 28. Februar 2013 im hiesigen Verfahren staatsanwaltschaft- lich als Zeugin einvernommen. Einleitend bestätigte sie ausdrücklich, im Rahmen der in der Untersuchung gegen E._____ durchgeführten polizeilichen Einvernah- men vom 12. und 27. Mai 2009 sowie der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. Mai 2010 wahrheitsgemäss ausgesagt zu haben (HD act. 29/2 S. 4). Den Beschuldigten habe sie im Hotel H._____ kennen gelernt, wo sie damals ge- wohnt habe (a.a.O., S. 5). Er habe dort mit seiner Freundin gewohnt, wobei sie gleich anschliessend korrigierte, dass sie nicht genau wisse, ob sie seine Freun- din gewesen sei und auf Frage nach deren Namen mehrmals zu Protokoll gab, es nicht mehr zu wissen bzw. schliesslich mit "C._____" antwortete. "C._____" habe, wie sie selber, auf der Strasse gearbeitet. Sie selber habe keine "Zuhälter" ge- habt, sondern für sich und ihre Kinder gearbeitet. Das sei schon schwierig gewe- sen, da sie viele Leuten hätten einspannen wollen, aber sie habe gekämpft. "C._____" habe ihrer Ansicht nach für den Beschuldigten gearbeitet. Auf die Fra-

- 80 - ge, woher sie das wisse, antwortete sie, dass sie nicht dumm sei und es eindeutig gewesen sei. Sie habe blaue Flecken an den Augen von "C._____" gesehen, welche einem "Gott nicht als Geschenk" gebe (a.a.O., S. 6). Ausserdem habe es viel Streit gegeben, was alle gehört hätten, da es im ganzen Haus gehalten habe. Der Beschuldigte habe "C._____" angeschrien, weshalb sie nicht verdiene. Es sei eindeutig; wenn eine Frau nichts verdiene, dann ergehe es ihr so. Entsprechend befragt führte sie aus, dass der Beschuldigte geschrien habe, weshalb sie nicht verdiene. Sie habe zwar nicht persönlich gesehen, dass er "C._____" geschlagen habe, aber ihr Gesicht habe auf der Strasse in allen Farben geleuchtet, nur nicht weiss. Darüber gesprochen habe sie aber nicht mit "C._____", weil sie ("C._____") Angst gehabt habe; sie hätten sich nur gegrüsst. Trotzdem sei sie sich sicher, dass der Beschuldigte "C._____" geschlagen habe (a.a.O., S. 7 f.). Auf die Frage, ob sie mit dem Beschuldigten persönlichen Kontakt gehabt habe, führte sie aus, dass er einmal in ihr Zimmer gekommen sei. Er habe die Türe ge- schlossen, obwohl sie das nicht gewollt habe und ihr gesagt, dass sie zusammen sein sollten und er eine Frau wie sie benötigen würde. Entsprechend befragt gab sie an, dass der Beschuldigte das zwar nicht konkret gesagt habe, aber sie doch nicht verrückt sei und wisse, was er gewollt habe, nämlich dass sie für ihn arbeite. Sie habe ihm aber geantwortet, dass sie nicht so doof sei für jemand anderen zu arbeiten und fügte an, dass man für seine Rechte gerade stehen müsse, auch wenn man Angst habe. An einem solchen Ort überlebe man nicht, wenn man nicht kämpfe. Der Beschuldigte habe das akzeptieren müssen und sei dann ge- gangen. Er habe ihr zwar nicht gedroht, aber sie habe schon Angst bekommen, als er die Türe geschlossen habe (a.a.O., S. 8 f.). Auf "E'._____" angesprochen führte sie aus, dass er gesagt habe, ihm gehöre die ...-strasse und jede Frau müsse ihm pro Tag Fr. 100.– bezahlen. Er habe ihr das sowohl persönlich gesagt, als auch durch den Beschuldigten ausrichten lassen. Dieser habe ihr dann gesagt, dass "E'._____" ihr ausrichten lasse, dass sie ihm – dem Beschuldigten – Fr. 100.– Platzgeld bezahlen solle. Diese Summe müsse von jeder Frau bezahlt werden (a.a.O., S. 9). Später gab sie befragt hierzu zu Protokoll, dass der Beschuldigte der "Pöstler" gewesen sei.

Der Beschuldigte ha-

- 81 - be selber gesagt, dass er der "Nachrichtenbote" sei (a.a.O., S. 11). Sie habe ihm aber mitgeteilt, dass sie nicht zahlen werde und den Vorfall ihrem Freund "AT._____" erzählt. Dieser habe gemeint, der Beschuldigte solle das Geld von der Bank holen, was sie wiederum dem Beschuldigten mitgeteilt habe (a.a.O., S. 10). Der Beschuldigte habe nicht gesagt, was passieren würde, wenn sie nicht zahle, da sie ihm sofort mitgeteilt habe, dass sie nicht zahle. Sie habe aber schon Angst gehabt von den unzähligen "Zuhältern" dort, auch wenn sie sich neben "AT._____" einigermaßen sicher gefühlt habe. Nochmals danach befragt gab sie an, dass sie schon Angst gehabt habe, als der Beschuldigte die Nachricht überbrachte; es sei eindeutig, dass man in einer solchen Situation Angst haben müsse (a.a.O., S. 12). Ausführlicher danach befragt führte sie aus, dass es damals sehr viele Zuhälter in Zürich gegeben habe und sie grosse Angst gehabt habe vor dem, was als nächstes passiere. Sie habe Angst gehabt, vom Hotel H._____ runter zu gehen, da "sie" immer mit dem Auto dort vorbei gefahren seien. "Sie" würden sich immer etwas ausdenken, z.B. Platzgelder fordern oder die Frauen für sich einzuspannen, um sie für sich arbeiten zu lassen (a.a.O., S. 12). Als ihre Angst sehr gross geworden sei, habe ihr eine Freundin geraten zur FIZ zu gehen. Sie habe ihr erzählt, dass sie Schutz bekomme, wenn sie Aussagen machen würde (a.a.O., S. 13). Auf die Frage, ob sie einmal mitbekommen habe, dass "E'._____" jemanden geschlagen habe, führte sie aus, dass "E'._____" den Beschuldigten geschlagen habe. Sie wisse nicht mehr genau wann, aber es sei zu jenem Zeitpunkt gewesen, als sie die Platzgelder hätten fordern wollen. Sie wisse, dass der Beschuldigte sehr geschlagen bzw. von mehreren Personen getreten worden sei. Das wisse sie aber nur vom Hörensagen. Sie gab weiter an, dass man den Beschuldigten angeblich auch habe niederstechen wollen und mutmasste, dass er vielleicht selber nicht mehr zahlen wollen. Sie habe die Spuren gesehen in seinem Gesicht; die blauen Flecken unter seinen Augen. Sie habe das nicht persönlich gesehen, aber auf der Strasse passe man auch auf, dass andere Leute das nicht mitbekämen. Der Beschuldigte sei auch in seinem eigenen Zimmer geschlagen worden. Sie habe gehört, dass er von zwei oder drei Leuten festgehalten und geschlagen worden sei. Nachdem sie das gehört habe, habe sie riesige Angst bekommen. Sie

- 82 - habe sich gedacht, wenn sie den Beschuldigten schlagen würden, würden auf die Frauen noch grössere Probleme zukommen und gewusst, dass es blutig werde (a.a.O., S. 14). Daraufhin habe sie eine Woche nicht mehr Essen können und ein Beruhigungsmittel namens "Rivotril" eingenommen, welches sie noch von Ungarn übrig gehabt habe. Sie sei mit den Nerven völlig am Ende gewesen und schliesslich ins FIZ gegangen (a.a.O., S. 15). Die Frage, ob die Nachricht von "E'._____", welche ihr der Beschuldigte überbracht habe, bei ihr also etwas ausgelöst habe, bejahte sie und ergänzte entsprechend befragt, dass sie "E'._____" als gefährlich einschätze. Vor einem Zuhälter habe doch jeder Angst, schliesslich seien das die Personen, welche die Frauen schlagen oder verstümmeln, solche Leute seien doch gefährlich (a.a.O., S. 16). Sie habe viel mitbekommen und wisse, welche Zuhälter wie mit den Frauen gesprochen hätten. Am Anfang seien die Zuhälter "nett und lieb", so lange bis die Frau für ihn arbeite. Danach kämen die Probleme wegen des Verdienstes (a.a.O., S. 16 f.). Auf die Frage, ob der Beschuldigte gewusst habe, dass "E'._____" ein Zuhälter gewesen sei, antwortete sie, dass dies alle gewusst hätten. Weiter befragt, ob der Beschuldigte gewusst habe, was er mit seiner Nachricht bei ihr auslöse, gab sie an, dass sie dies nicht wisse, aber 99 Prozent von den Männern wissen würden, dass die

Frauen Angst hätten. Sie wisse auch nicht, ob der Beschuldigte vor "E'._____" Angst gehabt habe, fügte aber auf entsprechende Frage an, dass er sicherlich Angst gehabt habe, nachdem er in seinem Zimmer geschlagen worden sei (a.a.O., S. 17). Auf die nochmalige Frage, ob die Nachricht, die der Beschuldigte im Namen von "E'._____" überbracht habe, geeignet gewesen sei, sie einzuschüchtern, führte sie aus, dass es genug gewesen sei. Sie habe gespürt, dass sie es ernst meinen und nicht so in die Luft sprechen würden. Danach befrage, wen sie mit "sie" meine, ergänzte sie, dass er immer zwei oder drei Leute um sich gehabt habe, gross gebaute Männer, „zwei Meter gross.“ Weiter befragt, ob sie mit "sie" nicht "E'._____" und den Beschuldigten gemeint habe, gab sie an, dass sie es so allgemein gemeint habe. "E'._____", die Leute die mit ihm waren und "G._____", sie habe sie alle gemeint (a.a.O., S. 18). Auf Ergänzungsfrage des Verteidigers, ob ihr im Zusammenhang mit den Schutzgeldforderungen je konkret etwas angetan worden sei führte sie schliesslich aus,

- 83 - ob es denn nicht reiche, wenn diese Leute in ihr Zimmer gekommen seien und Nachrichten überbracht hätten sowie Versammlungen stattgefunden hätten, an denen darüber geredet worden sei, wem was zustehe (a.a.O., S. 20). 4.7. E._____. Auf die Wiedergabe der Bestreitungen von E._____, der den Beschuldigten erst im Gefängnis kennengelernt haben will, wird verzichtet und auf sie wird – soweit für die Sachverhaltserstellung von Bedeutung – im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen. 5. Aussagen des Beschuldigten 5.1. Polizeiliche Einvernahme vom 13. Juli 2012 (HD act. 20/1) Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, welche nach Hinweis auf Art. 158 StPO und mit Einwilligung des Beschuldigten ohne Verteidigung durchgeführt wurde, erklärte der Beschuldigte, er sei das erste Mal Mitte oder Ende Januar 2009, zusammen mit seiner Lebenspartnerin, der Privatklägerin C._____, für ca. drei oder vier Wochen nach Zürich gekommen, um für sich eine Arbeit zu suchen. Die Idee hierzu habe von der Privatklägerin C._____. gestammt. Sie sei in Ungarn als Prostituierte tätig gewesen und habe von einer Freundin gehört, dass es sehr gute Möglichkeiten gebe, in Zürich als Prostituierte zu arbeiten. Diese Freundin habe der Privatklägerin C._____. die Adresse, wo sie ihr Papier machen lassen können sowie die Adresse eines Hotels gegeben. Die Privatklägerin C._____. habe dann zu ihm gesagt, dass sie nach Zürich möchte, um dort zu arbeiten, weil sie in Ungarn zu viele Bussen habe. Er solle sie begleiten und würde in Zürich vielleicht eine Stelle finden. Sie seien dann zusammen mit dem Zug nach Zürich gereist, hätten ein Zimmer im angegebenen Hotel H._____. (a.a.O., S. 7 Frage 38 f.) gemietet und seien entweder am selben oder am nächsten Tag zu dem Ort gegangen, wo die Privatklägerin C._____. ihr Papier machen können. Zurück im Hotel hätten sie sich ausgeruht und die Privatklägerin C._____. sei am nächsten Tag arbeiten gegangen. Er glaube, der Arbeitsort der Privatklägerin C._____. sei die Strasse gewesen. Genau wisse er das aber nicht, da er nie

- 84 - dort gewesen sei. Währenddessen die Privatklägerin C._____. gearbeitet habe, sei er im Hotel geblieben und habe geschlafen. Er würde aber nicht einmal mehr den Weg zum Hotel finden, er habe ja nicht einmal richtig gewusst, wo er sei und auch kein Wort Deutsch gekannt. Deswegen habe er auch keine Arbeit gefunden und nach Hause gehen wollen. Er sei dann auch kein zweites Mal in die Schweiz gekommen. Auf entsprechende Frage führte der Beschuldigte aus, er habe die Privatklägerin C._____. weder angewiesen in Zürich als Prostituierte zu arbeiten, noch habe er sie dabei kontrolliert, ihr diesbezügliche Vorschriften gemacht oder ihr den Verdienst aus der Prostitution abgenommen. Sie habe diese Tätigkeit

von sich aus gemacht und hätte ihn längst verlassen oder angezeigt, wenn er so etwas mit ihr gemacht hätte. Ausserdem habe ihn ihr Geld nicht interessiert. Er habe selber ca. HUF 130'000.– (ca. Fr. 500.–) aus Ungarn nach Zürich mitgenommen und manchmal habe die Privatklägerin C._____ die Sachen bezahlt und manchmal er (a.a.O., S. 10 Frage 53 f.). Wenn die Privatklägerin C._____ zur Arbeit gegangen sei, habe sie ihm die Einnahmen aus der Prostitution gegeben, weil sie Angst gehabt habe, dass es gestohlen werde. Das erkläre auch, weshalb er am 14. Januar 2009, als er durch die Polizei in der Stadt Zürich einer Personenkontrolle unterzogen worden sei, Geldbeträge von Fr. 2'770.–, EUR 100.– sowie HUF 17'000.– mit sich getragen habe. Der Beschuldigte bestritt weiter, die Privatklägerin C._____ in Zürich oder Ungarn geschlagen oder verletzt zu haben und ergänzte auf entsprechenden Vorhalt einzelfallbezogen, die Verletzung an ihrer Hand stamme davon, dass sie gegen ein Fensterglas geschlagen habe und den Mund habe sie sich verletzt, als sie beim Aufhängen der Vorhänge ausgerutscht und auf die Ecke des Fenstersims gefallen sei. Konfrontiert mit dem Vorwurf, dass er die Privatklägerin C._____ während ihres Aufenthalts in Zürich aus dem Fenster des Hotelzimmers zu stossen versucht habe, weil er mit ihrem Verdienst aus der Prostitution nicht zufrieden gewesen sei, entgegnete der Beschuldigte, dass die Privatklägerin C._____ zweimal so gross sei wie er und er das nicht geschafft hätte. Dem Gesagten entsprechend lüge der Privatkläger B._____, wenn er behaupte, dass er die Privatklägerin geschlagen

- 85 - oder misshandelt habe. Die Privatkläger B._____ und C._____ spielten gegen ihn und letztere behaupte all dies, damit sie nicht nach Ungarn zurückkehren müsse, wo sie von der Polizei gesucht werde. Ebenfalls bestritten hat der Beschuldigte sodann auch den Vorwurf der versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____. Sie hätten sich im Hotel H._____ kennengelernt, aber die Privatklägerin D._____ habe einen Freund gehabt und er habe sich nicht getraut, sich ihr anzunähern. Den Privatkläger B._____ bezeichnete der Beschuldigte anlässlich seiner ersten polizeilichen Einvernahme als Freund, den er aus dem Kindergarten und der Schule kenne. Die im Wesentlichen mit der diesbezüglich in der Anklageschrift unter dem Titel "Vorgeschichte" geschilderten Sachdarstellung, wonach der Beschuldigte den Privatkläger im Wissen um seine finanziell desolante Lage über die Gewährung mehrerer Darlehen mit stetig höher werdenden Darlehensbeträgen zu jeweils 100 % Zins in die finanzielle Abhängigkeit getrieben und ihm für den Fall, dass er nicht zahle mit dem Tod gedroht habe, wobei sich der Privatkläger nach einem konkreten Vorfall, bei dem ihn der Beschuldigte geschlagen und ihm gedroht habe, ihn mit verbundenen Händen in einen Kanal zu werfen, bereit erklärt habe, die vom Beschuldigten vorgeschlagenen Bankdarlehen auf seinen Namen aufzunehmen, bestritt der Beschuldigte. Der Privatkläger B._____ habe dem Beschuldigten gesagt, dass er ein schönes Einkommen habe, da seine Mutter und Schwester krank seien und er der Vormund seiner Schwester sei. Er habe dem Privatkläger B._____ zwar tatsächlich Geld ausgeliehen und diesen Betrag auch wieder zurück erhalten, er habe aber nicht das Doppelte verlangt. Der Privatkläger B._____ sei sein Kumpel gewesen und er hätte das Doppelte von ihm gar nicht angenommen. Nach dem Tod seines Vaters im Jahr 2008 habe der Privatkläger B._____ ihn gebeten, ihn zu seiner Tante zu fahren, damit er die persönlichen Sachen seines Vaters abholen könne. Er habe das aber nicht tun können, da er zwar ein Auto gehabt habe, dieses aber nicht umgeschrieben gewesen sei und er Angst gehabt habe, den Fahrzeugausweis zu verlieren. Der Privatkläger B._____ habe aber so lange darauf bestanden, dass er ihn doch gefahren habe. Sie seien dann von der Polizei kontrolliert worden und der Beschuldigte habe eine

- 86 - Busse erhalten, welche der Privatkläger B._____ habe bezahlen wollen. Ein paar Tage später sei der Privatkläger B._____ zu ihm gekommen und habe ihn um Geld gebeten, da er ein Auto von der Bank habe leasen und ihm für HUF 100'000.- verkaufen wollen. Er habe dem Privatkläger B._____ dieses Auto, ein Suzuki SX4, ..., abgekauft und das Leasing zweieinhalb Jahre der Bank bezahlt. Später sei der Privatkläger dann wieder zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass er einen Kredit aufgenommen habe, um die Bestattungskosten seines Vaters zu bezahlen, da ansonsten sein geerbtes Haus in AV._____ mit diesen Kosten belastet worden wäre. Der Privatkläger B._____ habe die gefälschten Papiere hierfür selber organisiert und das Geld auf einer Postbank in AW._____ auf seinen Namen hinterlegt. Was der Privatkläger B._____ mit dem Geld gemacht habe, wisse er nicht; vielleicht verjubelt. Der Privatkläger B._____ habe gewusst, dass er (der Beschuldigte) auf der Suche nach Arbeit zusammen mit der Privatklägerin C._____ nach Zürich gegangen sei und darauf entgegnet, dass er auch nach Zürich kommen und als Prostituirter arbeiten werde, um das Geld bei der Bank zurückzahlen zu können. Der Privatkläger B._____ und K._____, die Tante des Beschuldigten (genannt "K'._____"), seien dann vom Beschuldigten und der Privatklägerin C._____ am Bahnhof in Zürich abgeholt worden. Auf den Vorwurf, dass sich der Privatkläger B._____ am zweiten Tag nach seiner Ankunft als Frau verkleidet am ... habe prostituieren und sich an die Anweisungen und Befehle von K._____ halten müssen, wobei der Beschuldigte die Situation des Privatklägers gekannt und verursacht habe, antwortete der Beschuldigte, dass er ja gar nicht hier gewesen sei und K._____ nach seinen Erkenntnissen selber gearbeitet habe. Er habe den Privatkläger B._____ zu nichts gezwungen und seine finanzielle Lage sei auch nicht von ihm abhängig gewesen. 5.2. Hafteinvernahme vom 13. Juli 2012 (HD act. 20/3) Im Rahmen der Hafteinvernahme, welche wiederum nach erfolgtem Hinweis auf Art. 158 StPO und mit Einwilligung des Beschuldigten ohne Beizug eines Verteidigers durchgeführt wurde, hielt der Beschuldigte im Wesentlichen an seinen vorangegangenen Aussagen fest. Auf die Frage, ob er sofort verfügbare Beweismittel

- 87 - nennen könne, welche den Tatverdacht widerlegen oder entkräften würden, antwortete er, dass die Privatklägerin C._____ damals, als die Polizei mit dem Kamerteam ins Hotelzimmer gekommen sei, gesagt habe, dass sie nicht für ihn arbeite (vgl. HD act. 20/8+9). 5.3. Einvernahme Zwangsmassnahmengericht vom 14. Juli 2012 (HD act. 37/11) Am erwähnten Datum wurde der Beschuldigte in Anwesenheit seines damaligen amtlichen Verteidigers im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens angehört. Der Beschuldigte führte mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe die Privatklägerin zur Prostitution gezwungen, aus, dass dies nicht wahr sei. Die Privatklägerin sei seine Lebenspartnerin und sie seien zusammen nach Zürich gekommen. Sie habe diese Tätigkeit bereits in Ungarn ausgeführt und selber vorgeschlagen, hierher zu kommen. In Ungarn sei die Prostitution verboten und sie habe viele Bussen gehabt. Heute sei die Privatklägerin nicht mehr seine Freundin, da sie nach Zürich gekommen und in dieses Programm eingetreten sei. B._____ sei in die Schweiz gekommen, um Geld zu verdienen, weil er in Ungarn Schulden bei der Bank gehabt habe. Er sei ein Freund (des Beschuldigten) und sie würden sich aus der Kindheit kennen. Danach gefragt, weshalb er von beiden Privatklägern belastet werde, führte der Beschuldigte aus, sie würden das machen, weil sie vor ihren Problemen (in Ungarn) in die Schweiz geflüchtet seien. Weil sie nun ihn beschuldigten, könnten sie hier bleiben. 5.4. Polizeiliche Einvernahme vom 14. August 2012 (HD act. 20/5) Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 14. August 2012 gab der Beschuldigte auf entsprechende Frage zu Protokoll, dass er nicht wisse, weshalb er vom Bezirksgefängnis Zürich nach

Meilen verlegt worden sei und seinen Zellengenossen in Zürich namens E._____ vorher nicht gekannt habe. Auf die Frage, wieso die Privatklägerin C._____ am 3. Februar 2009 Fr. 4'160.– an die Mutter des Beschuldigten überwiesen habe, gab dieser zu Protokoll, dass er zusammen mit der Privatklägerin C._____ in Zürich gewesen sei und sie nicht gewollt hätten, dass dieses Geld gestohlen werde (HD act. 20/1 S. 11 Frage 58).

- 88 - Diesen Betrag hätten sie für ihren Lebensunterhalt ausgegeben und die Privatklägerin C._____ habe auch ihrer Mutter und ihrer Schwester davon abgegeben. Der Beschuldigte bestätigte weiter, dass seine Tante, K._____, auch in Zürich gearbeitet habe. Er habe nicht selber gesehen, dass sich seine Tante an die Strasse gestellt und Freier angesprochen habe. Er wisse aber, dass sie gearbeitet habe. Konfrontiert damit, dass K._____ in der Polizeikontrolle vom 16. Dezember 2010 als Einzige nicht angegeben habe, dass sie der Prostitution nachgehe und auch ihr Alter im Vergleich mit den anderen kontrollierten Frauen nicht dem Durchschnitt entsprochen habe, entgegnete der Beschuldigte, dass sie, soweit er wisse, als Prostituierte gearbeitet habe aber die Dinge nicht so gut gelaufen seien, weshalb sie nicht lange in Zürich gewesen sei. 5.5. Polizeiliche Einvernahme vom 6. September 2012 (HD act. 20/6) Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 6. September 2012 wurde der Beschuldigte mit den Aussagen der Privatklägerin C._____ vom 2. November 2010 konfrontiert (HD act. 8/1). Dabei hielt er im Wesentlichen an seinen bisherigen Schilderungen fest. Insbesondere bestätigte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin C._____ und er zusammen entschieden hätten, in die Schweiz zu fahren, um ihre Bussen bezahlen zu können. Ausserdem hätte die Privatklägerin jederzeit gehen können. Weiter gab er zu Protokoll, dass sie beide "Drogensüchtige" gewesen seien und gemeinsam "Joints", Kokain und im Ausgang Speed konsumiert hätten. Die Privatklägerin habe aber die Drogen auch von ihm verlangt. Er habe sie weder zum Konsum angewiesen noch ihr damit gedroht, von ihrem Drogenkonsum zu erzählen, falls sie ihn anzeige. Auf entsprechende Frage erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin, als ihre Hand in Debrecen operiert worden sei, nicht mit ihrem Namen habe unterschreiben dürfen, da sie keine Krankenversicherung gehabt und er deshalb die Krankenkassenkarte seiner Schwester abgegeben habe. Der Beschuldigte bestritt überdies, dass er während seines Aufenthaltes in Zürich zusammen mit E._____ ("E'._____") Platzgelder eingezogen habe. Er habe diesen erst hier im Gefängnis kennen gelernt. Darauf angesprochen, dass er in sei-

- 89 - nem Brief vom 16. Juli 2012 an seine Mutter (HD act. 37/17) erwähnt habe, er sei mit dem Ex-Mann von AX._____ – womit er E._____ gemeint habe – zusammen in einer Zelle, deponierte er, E._____ habe ihm in der Zelle erzählt, dass er mit AX._____ zusammen sei. Weiter gab er an, E._____ habe ihm geholfen, den Brief zu schreiben, da er sehr schlecht schreiben könne. Darauf angesprochen, ob er im erwähnten Schreiben R._____, auch genannt den "Blinden" sowie seine Schwester habe warnen wollen, bestritt der dies und bestätigte lediglich als richtig, dass R._____ der Blinde sei und sein Sohn das "Blindchen" (a.a.O., S. 2 f.). 5.6. Polizeiliche Einvernahme vom 12. September 2012 (HD act. 20/7) Konfrontiert mit den ihn und die Privatklägerin C._____ betreffenden Passagen aus dem Dokumentarfilm "Q._____" des Schweizer Fernsehens (HD act. 20/8+9) sowie den Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer ersten beiden polizeilichen Einvernahmen, blieb der Beschuldigte im Wesentlichen bei seinem bisherigen Standpunkt. Er habe die Privatklägerin C._____ weder unter Druck gesetzt noch ihr vorgeschrieben, wie sie sich in diesem Film oder bei Polizeikontrollen zu verhalten habe (a.a.O., S. 23 f. Frage 124). Neu

gab er zu Beginn der Einvernahme zu Protokoll, dass K._____ seines Wissens nie in Zürich gewesen sei, wobei er wenig später antwortete, dass K._____ die Privatklägerin C._____ am ... nicht kontrolliert, sondern selbst gearbeitet habe (a.a.O., S. 8 Frage 40 und S. 15 Frage 80). Angesprochen auf das Fahrzeug "Suzuki, schwarz" präzisierte der Beschuldigte seine früheren Aussagen dahingehend, dass er den Wagen des Privatklägers B._____ für HUF 100'000.– gekauft und das Leasing übernommen habe, weil letzterer Geld gebraucht habe. Er habe diesen Wagen drei Jahre lang benutzt und dafür ca. HUF 1'700'000.– bezahlt. 5.7. Polizeiliche Einvernahme vom 18. September 2012 (HD act. 20/10) Konfrontiert mit einzelnen Passagen aus dem 58-seitigen handschriftlichen Bericht des Privatklägers B._____ mit dem Titel "... " (HD act. 5, samt Übersetzung gemäss act. 6), hielt der Beschuldigte im Wesentlichen an seinen bisherigen Aus-

- 90 - sagen fest. Er präzisierte, dass es nicht stimme, dass er den Privatkläger B._____ in seinen Bekanntenkreis eingeführt habe und er so an Informationen gekommen sei, die er sonst nicht erhalten hätte. Darauf angesprochen, dass auch der Privatkläger B._____ keine Arbeitgeberbescheinigung gehabt habe, welche er zum Leasing des schwarzen Suzuki benötigt hätte, präzisierte der Beschuldigte, dass der Privatkläger gesagt habe, er habe genügend Einkommen, welches er von seiner Mutter und Schwester erhalte, um den Kredit zu bekommen. 5.8. Polizeiliche Einvernahme vom 26. September 2012 (HD act. 20/11) Konfrontiert mit den Aussagen der Privatklägerin C._____ anlässlich ihrer zweiten, dritten, vierten und fünften polizeilichen Einvernahme (HD act. 8/3 bis 8/6), hielt der Beschuldigte im Wesentlichen an seinen bisherigen Aussagen und Bestreitungen fest. 5.9. Polizeiliche Einvernahme vom 27. September 2012 (HD act. 20/12) Die Ausführungen des Privatklägers B._____ in seinem handschriftlichen Bericht mit dem Titel "... " (HD act. 5, samt Übersetzung gemäss act. 6), wonach ihn K._____ in Ungarn unter Ausnutzung seiner desolaten finanziellen Lage und der Androhung von Gewaltanwendung zur Prostitution in Zürich habe bewegen wollen und der Privatkläger sich ihr im Wissen um die baldige Rückkehr des Beschuldigten und seiner Beziehungen zur "Unterwelt" nicht widersetzt habe, bezeichnete der Beschuldigte pauschal als unwahr. K._____ verdiene trotz ihren Alters selber genug als Prostituierte und der Privatkläger B._____ hätte auch zu Hause arbeiten können; er – B._____ – habe jedoch schon früher gesagt, dass er auch nach Zürich kommen möchte, um seine Kreditschulden abzubezahlen. Der Privatkläger B._____ sei aber nach wenigen Tagen wieder nach Hause gefahren. Zur Privatklägerin C._____ führte er aus, diese sei dort (in Zürich) geblieben, weil es ihr gefallen habe. Deswegen sei er Ende Februar oder Anfangs März 2009 nochmals nach Zürich gereist, um sie abzuholen. Zwei Jahre später sei der Privatkläger B._____ wieder nach Zürich gekommen und habe ins FIZ-Programm eintreten wollen. Er habe dem Privatkläger B._____ erzählt, dass die Privatklä-

- 91 - rin C._____ schon in diesem Programm sei, woraufhin sich B._____ und C._____ diese Geschichte ausgedacht und ihn sowie seine Familie damit hereingezogen hätten, damit sie in dieses FIZ Programm kommen würden. In diesem Programm würden diese Personen Geld, Reichtum und die Schweizer Staatsbürgerschaft kriegen. 5.10. Polizeiliche Einvernahme vom 28. September 2012 (HD act. 20/13) Konfrontiert mit den Schilderungen des Privatklägers B._____ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 5. April 2011, hielt der Beschuldigte grundsätzlich an seinen bisherigen Aussagen fest. Ergänzend führte er an, dass die Schilderungen des Privatklägers zu seinem ersten Tag in Zürich mit der Ausnahme zutreffen würden, dass K._____ dem Privatkläger keine Anweisungen gegeben

ha- be. Was die weiteren Schilderungen zur Festnahme von AA._____, der Bezie- hung des Privatklägers zu AN._____ und seiner Beziehung zu AY._____ betreffe, könne er nichts sagen, da er einen Tag nach der Ankunft des Privatklägers in Zü- rich nach Hause gefahren sei. Er erinnere sich auch nicht mehr, ob AA._____ an- lässlich einer Polizeikontrolle im H._____ festgenommen worden sei. Der Beschuldigte bestritt weiterhin, im März 2008 den Privatkläger B._____ ge- schlagen und ihm gedroht zu haben, ihn mit verbundenen Händen in einen Kanal zu werfen, wenn er seine Anweisungen nicht befolgen würde. Weiter beharrte er auf seinen bisherigen Aussagen, wonach er den schwarzen Suzuki vom Privat- kläger B._____ gekauft und dieser die Kreditsummen für sich gebraucht habe. Die Ausführungen des Privatklägers B._____ dazu, wie er zur Prostitution gekommen sei, wie sein Tagesablauf in Zürich ausgesehen und welche Anweisungen er vom Beschuldigten erhalten habe, bestritt der Beschuldigte erneut. Der Privatkläger B._____ habe für sich selber gearbeitet, um seine Kredite abbezahlen zu können.

5.11. Polizeiliche Einvernahme vom 3. Oktober 2012 (HD act. 20/14) Konfrontiert mit den Fotos der Narben der Privatklägerin C._____ gemäss medi- zinischem Gutachten (HD act. 13/2) und ihren diesbezüglichen detaillierten Aus- sagen anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahmen, blieb der Beschuldigte bei sei-

- 92 - nen bisherigen Ausführungen. Ergänzend gab er an, dass seine ganze Familie gesehen habe, dass sich die Privatklägerin C._____ ihren Mund am Fenstersims beim Aufhängen der Vorhänge aufgeschlagen habe. Ein anderes Mal hätte seine Familie auch gehört, wie sie – die Privatklägerin – in die Fensterscheibe geschla- gen habe, weil sie eine Nervenanstrengung gehabt habe.

5.12. Polizeiliche Einvernahme vom 16. November 2011 (HD act. 20/15) Konfrontiert mit den Aussagen der Privatklägerin D._____, wonach der Beschul- digte im Auftrag von E._____, genannt "E'._____", von dem er – der Beschuldigte Angst gehabt habe – von ihr Platzgeld eingefordert habe, gab der Beschuldigte erneut zu Protokoll, dass er "E'._____" erst im Gefängnis kennengelernt habe, wo er sich als E._____ vorgestellt habe (a.a.O., S. 1 f.). Er habe nie Platzgeld einge- fordert und sei auch nicht aus Angst vor "E'._____" aus der Schweiz abgereist (a.a.O., S. 4 ff.). Die Privatklägerin D._____ habe er nicht angerührt, da ihr Freund ihn sonst getötet hätte. Entgegen früheren Aussagen räumte der Beschul- digte schliesslich ein, "S'._____" gekannt zu haben. Dieser stamme aus der Nähe seines Heimatortes und sie hätten einen gemeinsamen Cousin. Auch "AZ._____" und AA._____ habe er gekannt (a.a.O., S. 8).

5.13. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 4. Februar 2013 (HD act. 20/16) Am 4. Februar 2013 wurden E._____ sowie der Beschuldigte (nunmehr seit 20. Dezember 2012 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____) je als beschuldigte Personen einvernommen. Beide hielten im Wesentlichen an ihren bisherigen Aussagen fest und erklärten, dass sie sich erst aus dem Gefängnis kennen würden und vorher nichts miteinander zu tun gehabt hätten. Insbesondere bestritten beide, dass E._____ 2009 in gewissen Gebieten des Zürcher Strassen- striches der Chef gewesen sei und den Beschuldigten unter Einsatz körperlicher Gewalt zur Zahlung von Platzgeldern für die Tätigkeit der Privatklägerin C._____ gezwungen habe. Auf Vorhalt diverser TK-Protokolle, gemäss denen E._____ zusammen mit dem AO._____-Clan den Beschuldigten durch die Anwendung körperlicher Gewalt da-

- 93 - zu gebracht habe, in seinem Auftrag und zu seinen Gunsten bei sich in Zürich prostituierenden Ungarinnen Platzgelder einzuziehen und der Beschuldigte, nachdem sich die Privatklägerin D._____ geweigert und E._____ angezeigt habe, aus Angst vor einer Verhaftung geflohen sei, gaben die Einvernommenen zu Pro- tokoll, dass diese Gespräche

nichts mit ihnen zu tun hätten und weder mit dem Namen "E'._____" noch mit dem Namen "G._____", welche in den vorgehaltenen Gesprächen oft genannt worden seien, einer von ihnen gemeint sei (vgl. zu "G._____" HD act. 20/1, S.21, Frage 97). 5.14. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 12. März 2013 (HD act. 20/17) Konfrontiert mit den Aussagen diverser Zeuginnen sowie jenen des Privatklägers B._____ hielt der Beschuldigte am bisher Gesagten fest und führte aus, dass die- se alle lügen würden, da sie mit der Privatklägerin C._____ befreundet seien und C._____ nur so in das FIZ-Programm habe eintreten können. Sie hätten sich alle abgesprochen. 5.15. Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2013 (HD act. 20/18) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme wurden dem Be- schuldigten die Vorwürfe gemäss der Anklageschrift (HD act. 41) vorgehalten, welche er unter Hinweis und teilweiser Repetition seiner bisherigen Aussagen samt und sonders in Abrede stellte. 5.16. Hauptverhandlung vom 26. November 2013 (Prot. S. 10 ff.; HD act. 70) Anlässlich der heutigen Verhandlung blieb der Beschuldigte im Wesentlichen bei seinen bisherigen Aussagen. Insbesondere bestritt er weiterhin, die Privatklägerin C._____ geschlagen oder zur Prostitution bestimmt zu haben. Überdies wieder- holte er, dass ihn die Privatklägerin grundlos belaste, damit sie in der FIZ bleiben könne. Sie erhalte dann eine L-Bewilligung, dürfe hier leben und arbeiten und könne überdies sogar eine Entschädigung von ihm verlangen. Relativierend gab er heute an, dass die Beziehung zwischen ihm und der Privatklägerin C._____ mehr eine Freundschaft gewesen sei und dass sie zwar schon glücklich gewesen seien, es sich aber nicht um das grosse Glück gehandelt habe (a.a.O., S. 5 ff.).

- 94 - Angesprochen auf "E'._____" bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aus- sagen und ergänzte auf entsprechende Frage, dass er mit der Privatklägerin En- de Februar 2009 nach Ungarn zurück gegangen sei, weil seine Tante und der Pri- vatkläger B._____ in die Schweiz gekommen seien (a.a.O., S. 10 f.). Auf Vorhalt der ihm zum Nachteil des Privatklägers B._____ zur Last gelegten Vorwürfe, wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen seine bisherigen Aussa- gen und bestätigte, dass er einen Tag nachdem der Privatkläger angereist sei, nach Hause gefahren sei (a.a.O., S. 11 ff.). Auf entsprechende Frage warf der Beschuldigte sodann auch dem Privatkläger vor, ihn lediglich zu belasten, weil er in die FIZ eingetreten sei und eine Entschädigung von ihm wolle (a.a.O., S. 15). Schliesslich bestritt der Beschuldigte weiterhin die Anklagevorwürfe zum Nachteil der Privatklägerin D._____ und wiederholte, dass er "E'._____" erst im Gefängnis kennengelernt habe (a.a.O., S. 16 f.). 6. Die weiteren (Sach-)Beweismittel Auf die weiteren (Sach-)Beweismittel wird - soweit erforderlich - unter der nach- folgenden Würdigung einzugehen sein. D. Würdigung a) Beweiswürdigungsregeln 1. Grundsätze

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.